

Entwurf

G e s e t z

zur Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes und der Allgemeinen Gebührenordnung

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Das Niedersächsische Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Ziele des Gesetzes

¹Dieses Gesetz gilt für öffentlich zugelassene Spielbanken neben den Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV). ²Neben den in § 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 GlüStV genannten Zielen ist es Ziel dieses Gesetzes, zugelassene Spielbanken und die dort durchgeführten Spiele aufgrund des besonderen Gefahrenpotentials zu überwachen und die Sicherheit und Transparenz des Spielbetriebs zu gewährleisten.

§ 2

Spielbankzulassung, Betriebserlaubnisse

(1) ¹Das für Finanzen zuständige Ministerium (Fachministerium) kann eine Spielbankzulassung erteilen. ²Die Spielbankzulassung berechtigt zum Betrieb von zehn Spielbanken in Niedersachsen. ³Die Spielbankzulassung ist nicht übertragbar. ⁴Sie bedarf der Schriftform. ⁵Auf die Erteilung der Spielbankzulassung besteht kein Anspruch. ⁶Die Spielbankzulassung wird befristet für einen Zeitraum von 15 Jahren erteilt.

(2) ¹Die Spielbankzulassung darf nur an eine geeignete und zuverlässige natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige rechtsfähige Vereinigung erteilt werden, die insbesondere

1. über die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt,

2. einen ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb gewährleistet, der an den Zielen dieses Gesetzes ausgerichtet ist,
3. geeignete und zuverlässige Personen mit der Führung ihrer Geschäfte und mit der Leitung der einzelnen Spielbanken betraut und
4. weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland anbietet oder vermittelt.

²Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber muss einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. ³Sofern die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber über keinen Sitz im Inland verfügt, hat sie oder er dem Fachministerium eine zuverlässige empfangs- und vertretungsbevollmächtigte Person im Inland zu benennen, die der deutschen Sprache mächtig ist.

(3) ¹In der Spielbankzulassung werden zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes durch Nebenbestimmungen insbesondere bestimmt:

1. Sicherheitsvorkehrungen in den Spielbanken,
2. Anforderungen an die Auswahl, Qualifikation und Schulung des Spielbankpersonals,
3. Pflichten gegenüber den für die Aufsicht zuständigen Behörden (§ 10),
4. Anforderungen an die Spielgeräte, Hilfsmittel und Programme,
5. besondere Vorkehrungen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler,
6. Vorgaben zur Beschränkung der Werbung,
7. Vorgaben zur Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zur Vorbeugung und Bekämpfung von Glücksspielsucht,
8. Aufklärungspflichten über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der angebotenen Glücksspiele und Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen sowie
9. sonstige Pflichten, die bei Errichtung, Einrichtung und Betrieb von Spielbanken zu erfüllen sind.

²Die Nebenbestimmungen können ergänzt und geändert werden.

(4) ¹Die Spielbankzulassung kann widerrufen werden. ²Sie soll widerrufen werden, wenn

1. die Ziele dieses Gesetzes nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden,
2. eine erhebliche Säumnis bei der Zahlung von Abgaben vorliegt,
3. die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber beim tatsächlichen Betrieb der Spielbanken wesentlich von den im Zulassungsverfahren eingereichten Konzepten und Darstellungen abweicht,
4. die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber oder eine mit der Führung ihrer oder seiner Geschäfte betraute Person oder deren Vertreterin oder Vertreter beharrlich oder schwerwiegend
 - a) gegen eine Regelung dieses Gesetzes oder gegen die aufgrund des § 11 erlassene Spielordnung,
 - b) gegen eine Nebenbestimmung zur Spielbankzulassung oder
 - c) gegen eine aufsichtliche Anordnungverstoßen hat.

³Sie ist zu widerrufen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr vorliegen oder die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber beim tatsächlichen Betrieb der Spielbanken so wesentlich von den im Ausschreibungsverfahren eingereichten Konzepten und Darstellungen abweicht, dass die Zulassung einer anderen Antragstellerin oder eines anderen Antragstellers möglich gewesen wäre.

⁴Wesentlich ist ein Abweichen von besonderem Gewicht, das mit einer erheblichen Einbuße an Effektivität bei der Erreichung der Gesetzesziele einhergeht. ⁵Ein wesentliches Abweichen von im Zulassungsverfahren eingereichten Konzepten und Darstellungen ist unschädlich, wenn es durch unvorhersehbare äußere Umstände sachlich gerechtfertigt ist.

(5) ¹Der vorherigen Zustimmung des Fachministeriums bedürfen die nachstehend aufgeführten Rechtshandlungen:

1. die Änderung der Rechtsform,
2. die anteilige oder vollständige Einräumung oder Verpfändung ihres oder seines Rechts am Gewinn an eine andere Person,

3. die Verpfändung oder treuhänderische Übertragung eines Gesellschaftsanteils,
4. die Verpfändung oder treuhänderische Übertragung eines Wirtschaftsguts und
5. die Beteiligung an einem anderen Unternehmen, auch in Form einer stillen Gesellschaft.

²Die Zustimmung bedarf der Schriftform. ³Sie kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder bei einer möglichen Beeinträchtigung der Ziele dieses Gesetzes (§ 1) versagt werden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Gesellschaften, an denen die ZulassungsinhaberIn oder der Zulassungsinhaber 50 vom Hundert oder mehr der Stimmrechte hält. ⁵Jede Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der ZulassungsinhaberIn oder dem Zulassungsinhaber, auch hinsichtlich einer stillen Gesellschaft, ist dem Fachministerium anzuzeigen.

(6) ¹Für den Betrieb am einzelnen Standort bedarf die ZulassungsinhaberIn oder der Zulassungsinhaber für jede Spielbank einer gesonderten Betriebserlaubnis des Fachministeriums. ²Durch die Betriebserlaubnis wird bestimmt, in welcher Gemeinde, in welchen Räumlichkeiten und mit welchem Spielangebot die ZulassungsinhaberIn oder der Zulassungsinhaber eine öffentliche Spielbank einrichten und betreiben darf. ³Die Betriebserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn sie den Zielen dieses Gesetzes nicht entgegensteht und der Betrieb der Spielbank keinen Widerrufstatbestand nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 oder nach Absatz 4 Satz 3 verwirklicht. ⁴Die Betriebserlaubnis bedarf der Schriftform. ⁵Sie ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; Absatz 3 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend. ⁶Die Betriebserlaubnis endet spätestens mit dem Auslaufen, dem Widerruf oder einer sonstigen Beendigung der Spielbankzulassung. ⁷Sie ist nicht übertragbar.

(7) ¹Alle Spiele, die in Spielbanken angeboten werden, bedürfen einer Genehmigung durch die Spielbankaufsicht, die auch im Rahmen von Betriebserlaubnissen erteilt werden kann. ²Zusätzlich ist vor der Inbetriebnahme von Glücksspielangeboten eine Freigabe der Spielbankaufsicht einzuholen, um die Ordnungsmäßigkeit des Spiels und dessen ordnungsgemäße Überwachung festzustellen. ³Spielgenehmigungen und Freigaben können mit Nebenbestimmungen versehen und widerrufen werden.

(8) Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) ¹Die Spielbankzulassung wird aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz durch das Fachministerium erteilt. ²In der Ausschreibung ist eine mindestens dreimonatige Antragsfrist zu setzen und anzugeben, in welcher Höhe und Form im Fall der Zulassung eine finanzielle Sicherheitsleistung (Spielbankreserve) zu erbringen ist. ³Das Fachministerium bestimmt die Ausgestaltung des Verfahrens. ⁴Vor der Ausschreibung legt es weitergehende konkrete Anforderungen fest und bestimmt die Gewichtung der Auswahlkriterien.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung bedarf der Schriftform. ²Er muss mindestens die folgenden Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache enthalten:

1. Nachweise über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers und der mit der Führung ihrer oder seiner Geschäfte betrauten Personen,
2. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen einschließlich der Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers und der mit ihr oder ihm verbundenen Unternehmen nebst Vorlage diesbezüglicher vertraglicher Regelungen,
3. Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers einschließlich der Fähigkeit, die Spielbankreserve zu erbringen, sowie Darlegung der rechtmäßigen Herkunft der für den Betrieb erforderlichen Mittel,
4. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs (Wirtschafts- und Finanzplan),
5. eine konkrete Darstellung aller zum Betrieb vorgesehenen Spielbanken mit Ausführungen zu den vorgesehenen Orten, Größen, Einzugsgebieten, Spielangeboten und Personalstärken (Spielbankenkonzept),
6. eine Darstellung der während des Betriebs der Spielbanken beabsichtigten Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitskonzept),
7. eine Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche (Geldwäschräventionskonzept),

8. ein Konzept, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorgebeugt und diesen begegnet werden soll (Sozialkonzept im Sinne des § 6 Abs. 2 GlüStV),
9. ein Konzept, wie der ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Spielbankbetrieb personell gewährleistet werden soll (Personalkonzept),
10. eine Darstellung, wie die Informations-, Kontroll- und Einwirkungsrechte der Aufsichtsbehörden (§ 10) gewährleistet werden (Transparenzkonzept),
11. ein Werbekonzept, das unter Vermeidung einer spielanreizenden Wirkung daran ausgerichtet ist, den natürlichen Spieltrieb in der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, und die Belange des Jugendschutzes berücksichtigt.

³In der Ausschreibung können weitere Angaben, Nachweise und Unterlagen verlangt werden.

(3) ¹Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, werden ohne Sachprüfung abgelehnt. ²Anträge, die nicht alle nach Absatz 2 und der Ausschreibung erforderlichen Angaben, Nachweise und Unterlagen enthalten, werden ohne Sachprüfung abgelehnt, wenn das Fehlende nicht innerhalb einer vom Fachministerium gesetzten Frist von höchstens zwei Wochen nachgereicht wird. ³Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(4) ¹Das Fachministerium kann unter Fristsetzung zusätzliche Angaben, Nachweise und Unterlagen verlangen. ²Nach Satz 1 nicht fristgerecht eingegangene Angaben, Nachweise und Unterlagen bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt, wenn sich das Verfahren sonst verzögern würde.

(5) ¹Nachweise und Unterlagen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen und Unterlagen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass damit eine Anforderung erfüllt ist. ²Wer eine Zulassung beantragt, hat die Unterlagen auf eigene Kosten in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(6) Jede Änderung maßgeblicher Umstände nach Antragstellung ist dem Fachministerium unverzüglich mitzuteilen.

(7) Soweit eine Überprüfung von Antragsunterlagen durch Sachverständige erforderlich ist, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

(8) ¹Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers und der mit der Führung ihrer oder seiner Geschäfte betrauten Personen hat das Fachministerium eine Auskunft bei der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde einzuholen, ob und welche Erkenntnisse zu der Antragstellerin oder dem Antragsteller und den mit der Führung ihrer oder seiner Geschäfte betrauten Personen vorliegen. ²Zur Beseitigung von Zweifeln an der Zuverlässigkeit ist das Fachministerium darüber hinaus befugt, folgende Erkundigungen über die in Satz 1 genannten Personen einzuholen:

1. die Abfrage aus den Vorgangsbearbeitungs- und Informationssystemen der Polizei Niedersachsen und dem polizeilichen Informationsverbund zwischen Bund und Ländern,
2. die Auskunft des Landeskriminalamtes Niedersachsen, ob Erkenntnisse über Strafverfahren, strafrechtliche Ermittlungsverfahren und sonstige sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen,
3. die Auskunft der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, ob Erkenntnisse vorliegen, die den Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen,
4. im Fall von Erkenntnissen über Strafsachen die Auskunft der zuständigen Justizbehörde und
5. unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister.

³Zur Durchführung der Anfragen darf das Fachministerium Namen, Vornamen, Geburtsnamen und sonstige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Geschäftssitz und Angaben zum Identitätsdokument der Antragstellerin oder des Antragstellers und der mit der Führung ihrer oder seiner Geschäfte betrauten Personen an die zuständigen Behörden übermitteln. ⁴Die angefragten Stellen sind berechtigt, dem Fachministerium aus ihren Datenbeständen die für die Feststellung der Zuverlässigkeit erforderlichen Daten zu übermitteln. ⁵Die betroffenen Personen sind über die Einholung der Erkundigungen sowie über den Umfang und die Dauer der Datenspeicherung zu unterrichten. ⁶Die nach den Sätzen 1 bis 5 erhobenen Daten sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugang zu sichern und Zugriffe darauf zu protokollieren.

(9) ¹Ist im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ein Sachverhalt aufklärungsbedürftig, der in der Sphäre einer Antragstellerin oder eines Antragstellers liegt, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel beizubringen. ²Sie oder er hat dabei alle für sie oder ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. ³Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann sich nicht darauf berufen, dass sie oder er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn sie oder er sich nach Lage des Falles die Möglichkeit dazu hätte verschaffen oder einräumen lassen können.

(10) Die Auswahl unter mehreren geeigneten und zuverlässigen Antragstellerinnen und Antragstellern ist danach zu treffen, wer unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 5 bis 11 einzureichenden Konzepte die Ziele dieses Gesetzes am besten erreicht.

(11) ¹Die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erhobenen Daten erfolgloser Antragstellerinnen und Antragsteller werden spätestens mit Ablauf des auf den Eintritt der Bestandskraft der Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Spielbankzulassung folgenden Kalenderjahres gelöscht. ²Im Fall eines erneuten Ausschreibungsverfahrens werden die Daten erneut erhoben. ³Ausgenommen von Satz 1 sind die nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 5 bis 11 eingereichten Konzepte; diese sind bis zum Ablauf der aufgrund des Ausschreibungsverfahrens erteilten Spielbankzulassung aufzubewahren.

(12) ¹Die Spielbankzulassung kann befristet auf höchstens zwei Jahre ohne Ausschreibung erteilt werden, wenn der bisherige Spielbetrieb sonst nicht fortgeführt werden könnte. ²Der Antrag bedarf der Schriftform. ³Er muss die in Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Nachweise enthalten.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„¹Bruttospielertrag eines Spieltages ist

1. bei Spielen, bei denen die Spielbank ein Spielrisiko trägt, der Betrag, um den die Spieleinsätze die Gewinne der Spielerinnen und Spieler übersteigen, die diesen nach den Spielregeln zustehen (Bruttogewinn),

abzüglich der noch nicht verrechneten Verluste vorangegangener Spieltage und

2. bei Spielen, bei denen die Spielbank kein Spielrisiko trägt, der Betrag, der der Spielbank aus dem Spiel zufließt.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „vom“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ ersetzt.
 - e) In Absatz 7 Satz 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „monatlichen“ eingefügt und die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - f) Die Absätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„(8) ¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat die Abgabeschuld nach Absatz 7 zusammengefasst für sämtliche Spieltage eines Monats anzumelden. ²Hierzu hat sie oder er dem zuständigen Finanzamt spätestens am zehnten Tag des Folgemonats Anmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in denen sie oder er die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe selbst berechnet (Steueranmeldung). ³Die Anmeldungen sind von der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber oder einer zu ihrer oder seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben. ⁴Die Anmeldungen können auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. ⁵Das Fachministerium kann auf Antrag der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers zulassen, dass

1. Anmeldungen aller Spielbanken einer Zulassungsinhaberin oder eines Zulassungsinhabers in einer Steueranmeldung zusammengefasst werden (Sammelanmeldung) und
2. eine andere als die örtlich zuständige Finanzbehörde die Besteuerung für alle Spielbanken der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers übernimmt.

⁶Bei einer Sammelanmeldung gilt für die Bestimmung des Vomhundertsatzes Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bruttospielertrags der Spielbank der Gesamtbruttospielertrag aller von der Anmeldung erfassten

Spielbanken tritt und die dort genannten Bruttospielerträge jeweils mit der Anzahl der erfassten Spielbanken vervielfältigt werden.

(9) ¹Die tarifliche Spielbankabgabe nach Absatz 1 ermäßigt sich um die nach dem Umsatzsteuergesetz zu entrichtende Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbanken bedingt sind. ²Bei der Berechnung der nach Satz 1 anzurechnenden Umsatzsteuer hat das Spielbankunternehmen alle abziehbaren Vorsteuerbeträge abzuziehen, die auf Leistungen entfallen, welche durch den Betrieb der Spielbanken bedingt sind. ³Die Anrechnung von Umsatzsteuerbeträgen auf die Spielbankabgabe kann nicht zu einer Erstattung führen. ⁴Zu einem Anmeldetermin nicht verbrauchte Anrechnungsbeträge und Vorsteuerüberhänge sind mit den Anrechnungsbeträgen des nachfolgenden Anmeldezeitraums beziehungsweise der nachfolgenden Anmeldezeiträume zu verrechnen. ⁵Die maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen gelten insoweit als Grundlagenbescheide im Sinne des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bemessungsgrundlage für die weitere Abgabe ist das nach dem Handelsgesetzbuch zu ermittelnde Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers

1. zuzüglich der bei der Ermittlung des Jahresergebnisses abgezogenen Aufwendungen

a) für Tätigkeiten, die nicht dem Spielbankabgabenrecht unterliegen,

b) für Zinsen,

c) für Vergütungen für stille Beteiligungen,

d) für Vergütungen, die die Zulassungsinhaberin in der Rechtsform einer Personengesellschaft an eine Gesellschafterin oder einen Gesellschafter für deren oder dessen Tätigkeit im Dienst der Zulassungsinhaberin oder für deren oder dessen Überlassung von Wirtschaftsgütern geleistet hat,

- e) infolge von Ergebnisabführungsverträgen,
 - f) infolge von Verlusten aus und Abschreibungen auf Beteiligungen,
 - g) für Geldbußen, Ordnungs-, Verwarnungs- und Zwangsgelder,
 - h) für die weitere Abgabe selbst,
2. zuzüglich bei der Ermittlung des Jahresergebnisses abzogener Aufwendungen, soweit diese oder die zugrundeliegenden Vereinbarungen nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind, und zuzüglich verdeckter Gewinnausschüttungen sowie
 3. abzüglich der der Nummer 1 entsprechenden bei der Ermittlung des Jahresergebnisses hinzugerechneten Erträge; Erträge infolge von Ergebnisabführungsverträgen sind nicht abzuziehen, soweit sie durch den Abzug gänzlich unbesteuerbar bleiben würden.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ und das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Geschäftsjahrs“ ein Komma und die Worte „wenn keine Anhaltspunkte für erhebliche Abweichungen bestehen“ eingefügt.
- d) Die Absätze 6 und 7 erhalten die folgende Fassung:

„(6) ¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat dem Finanzamt bis zum zehnten Tag nach Ablauf eines Quartals des Geschäftsjahres eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der sie oder er die Vorauszahlung der weiteren Abgabe selbst berechnet (Steueranmeldung). ²Die Voranmeldung ist von der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber oder einer zu ihrer oder seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben. ³Die Voranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. ⁴Die Voranmeldung für das erste Quartal des Geschäftsjahres ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals abzugeben. ⁵Die Vorauszahlungsschuld entsteht jeweils mit Ablauf eines Quartals des Geschäftsjahres und wird mit Ablauf der Anmeldefrist nach den Sätzen 1 und 4

fällig. ⁶Das Finanzamt kann abweichend von der Voranmeldung durch Festsetzung die Vorauszahlung an die weitere Abgabe anpassen, die sich für das Geschäftsjahr voraussichtlich ergeben wird.

(7) ¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat dem Finanzamt spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresanmeldung für die weitere Abgabe nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der sie oder er die zu entrichtende weitere Abgabe selbst berechnet (Steueranmeldung). ²Die Jahresanmeldung ist von der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber oder einer zu ihrer oder seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben. ³Die Jahresanmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. ⁴Ist die weitere Abgabe größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag zehn Tage nach Eingang der Jahresanmeldung fällig. ⁵Der Jahresanmeldung sind ein durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer geprüfter Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers beizufügen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Weitere abgabenrechtliche Vorschriften“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit eine Zuständigkeitsregelung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes nicht besteht, werden die Abgaben nach diesem Gesetz durch das Finanzamt verwaltet, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers befindet.“

c) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Die Steuerpflicht für die Abgaben nach diesem Gesetz beginnt mit der Erteilung der Spielbankzulassung, auch wenn die Spielbankzulassung erst ab einem späteren Zeitpunkt zum Spielbankbetrieb berechtigt. ²Mit Beginn der Steuerpflicht hat die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber auch die Anmeldepflichten nach § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 6 und 7 zu erfüllen.“

(4) Die Besteuerung von Tätigkeiten, die nicht mit der Veranstaltung terrestrischer Glücksspiele in Spielbanken im Zusammenhang stehen, richtet sich nach den allgemeinen Steuergesetzen oder den für diese Tätigkeiten geltenden Steuergesetzen.“

5. In § 7 Satz 2 wird das Wort „zugelassenen“ durch das Wort „erlaubten“ ersetzt.
6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Landesrechtliche Steuerbefreiung

Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber ist für den Betrieb der Spielbanken von der Zahlung derjenigen Landes- und Gemeindesteuern befreit, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielbanken stehen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „der Zulassungsinhaberin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „über“ die Worte „die Zulassungsinhaberin oder“ und hinter dem Wort „von“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Kosten“ die Worte „der Zulassungsinhaberin oder“ eingefügt.

- bb) In den Sätzen 4 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Interesse“ die Worte „der oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Pflichten“ die Worte „der oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Spielstätte“ durch das Wort „Spielbank“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat den Behörden, die für die Steueraufsicht oder die Spielbankaufsicht zuständig sind, jeweils getrennte, dem Stand der Technik entsprechende, von unternehmensinternen Kontrollen unabhängige und unbeschränkte Online-Lesezugriffe auf die Überwachungssysteme (§ 10 c) zu ermöglichen.“

- 9. § 10 a erhält folgende Fassung:

„§ 10 a

Spielerschutz, Sperre

¹Gesperrten Personen und Personen unter 18 Jahren ist der Aufenthalt in Spielbanken nicht gestattet. ²Zur Feststellung, ob eine Person gesperrt ist, bedient sich die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber der Sperrdatei nach § 10 b Abs. 2 und der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 GlüStV.“

- 10. § 10 b wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „für Störersperren“ angefügt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber kann Personen sperren, die gegen die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen aufgrund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperre). ²Über die Aufhebung der Störersperre entscheidet die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber.

³Die Spielbankaufsicht kann von der ZulassungsinhaberIn oder dem Zulassungsinhaber die Sperre bestimmter Personen verlangen, die eine Voraussetzung des Satzes 1 erfüllen; in diesem Fall bedarf die Aufhebung der Sperre der Zustimmung der Spielbankaufsicht.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die ZulassungsinhaberIn oder der Zulassungsinhaber errichtet und unterhält eine Sperrdatei für Störersperren nach Absatz 1.“

bb) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einem in § 2 Abs. 3 und 4 GlüStV genannten Veranstalter aufgrund von Verstößen gegen die Spielregeln,“.

e) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

f) In Absatz 5 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die ZulassungsinhaberIn oder der“ ersetzt.

11. § 10 c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Zur Zugangskontrolle, zum Schutz vor Sachbeschädigung, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, zur Vorbeugung und Verhinderung von Geldwäsche, zur Überwachung der Spielverbote nach der Spielordnung (§ 11 Nr. 6), zur Kontrolle von Zahlungsvorgängen, des Spielverlaufs, der Bruttospielerträge und der Tronceinnahmen sowie zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel hat die ZulassungsinhaberIn oder der Zulassungsinhaber die Eingänge, die Ausgänge, die Bereiche, in denen üblicherweise der Transport, die Zählung oder die Aufbewahrung von Bargeld oder Spielmarken erfolgt, sowie die Spielräume der Spielbank und die Spieltische und Automaten mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwachen (Videoüberwachung). ²Der Umfang und die einzuhaltenden technischen Anforderungen, insbesondere die aufzuzeichnenden Bildraten und die Auflösung der Videoüberwachung können vom Fachministerium in der Spielbankzulassung oder in aufsichtsbehördlichen Anordnungen festgesetzt werden. ³Die ZulassungsinhaberIn oder der Zulassungsinhaber hat die zur

Videoüberwachung erhobenen Daten mindestens zwei Wochen zu speichern, soweit das Fachministerium dies anordnet, auch darüber hinaus.“

12. § 10 d wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Zulassungsinhaber als“ durch die Worte „Verantwortliche oder“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Bundesrecht“ und nach dem Wort „ist“ werden jeweils die Worte „die Zulassungsinhaberin oder“ eingefügt.

13. § 10 e erhält folgende Fassung:

„§ 10 e

Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, verantwortliche Personen

(1) ¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat durch zusätzliche Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass in der Spielbank ausschließlich genehmigte Glücksspiele unter Einsatz der vorgeschriebenen Überwachungssysteme veranstaltet werden. ²Sind mehrere Personen mit der Führung der Geschäfte der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers betraut, so ist dem Fachministerium mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgabe nach Satz 1 wahrnimmt. ³Die Gesamtverantwortung aller mit der Führung der Geschäfte betrauten Personen bleibt hiervon unberührt.

(2) ¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat in verantwortlicher Position qualifizierte Beauftragte für

1. die Suchtprävention und -bekämpfung,
2. den Jugend- und Spielerschutz,
3. die Spielbank- und Spielbetriebssicherheit und
4. die Innenrevision

zu bestellen. ²Für jede Spielbank sind eine Spielbankleitung und eine Vertretung zu bestellen. ³Die mit der Führung der Geschäfte der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers betrauten Personen, die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen und die übrigen im Spielbetrieb Beschäftigten müssen die für die

Aufgabenwahrnehmung erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung besitzen.

(3) ¹Die Bestellung zur Geschäftsführung der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers sowie die Bestellungen nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Fachministeriums. ²Die Zustimmung kann mit Auflagen versehen werden. ³Sie kann widerrufen werden, wenn sich die Person als nicht zuverlässig oder fachlich geeignet erweist. ⁴Als Bestellung zur Geschäftsführung im Sinne des Satzes 1 gilt jede Rechtshandlung, die eine Person zur Führung der Geschäfte der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers berechtigt, einschließlich der Erteilung der Prokura.

(4) Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beauftragten nach Absatz 2 Satz 1 laufend fortgebildet werden und das Fachministerium über die Fortbildungsmaßnahmen einen Nachweis erhält.“

14. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 werden die Worte „und in der Sperrdatei“ gestrichen.
- b) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Umfang“ die Worte „die Zulassungsinhaberin oder“ eingefügt.
- c) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Aufzeichnungspflichten“ die Worte „die Zulassungsinhaberin oder“ eingefügt.
- d) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. wie die erforderliche fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit derjenigen Personen, deren Bestellung nach § 10 e Abs. 3 Satz 1 der Zustimmung des Fachministerium Bedarf, nachzuweisen sind.“
- e) Nummer 12 wird gestrichen.

15. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. in öffentlichen Spielbanken Spiele ohne die nach § 2 Abs. 7 erforderliche Genehmigung oder Freigabe veranstaltet,
 2. die Nebenbestimmungen
 - a) zu der Spielbankzulassung,
 - b) zu einer Betriebserlaubnis oder
 - c) zur Genehmigung eines Glücksspielsnicht einhält,
 3. vollziehbare aufsichtliche Anordnungen nicht befolgt,
 4. seinen Anzeige-, Aufzeichnungs-, Melde- und Unterrichtsverpflichtungen nach diesem Gesetz oder der Spielordnung (§ 11) gegenüber dem Fachministerium oder dem Finanzamt nicht, nicht vollständig oder wiederholt verspätet nachkommt,
 5. einem Spielverbot nach der Spielordnung (§ 11 Nr. 6) unterliegende Personen am Spiel teilnehmen lässt,
 6. gesperrten Personen oder Personen, die noch nicht volljährig sind, Einlass in eine Spielbank gewährt,
 7. sich entgegen § 10 a Satz 1 in einer Spielbank aufhält,
 8. sich unter Täuschung über seine Identität oder auf andere Weise den Zutritt zu einer Spielbank erschleicht,
 9. entgegen einem bestehenden Spielverbot nach der Spielordnung (§ 11 Nr. 6) am Spiel teilnimmt.“
- c) In Absatz 4 werden die Worte „mit der Fachaufsicht beauftragte Ministerium“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Das Niedersächsische Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

(1) ¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. ²Die Spielbankabgabe beträgt 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. ³Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe ist der Bruttospielertrag der Spielbanken abzüglich eines Freibetrages in Höhe von 3 500 Euro je Spieltag für jede an diesem Tag geöffnete Spielbank. ⁴Der Freibetrag erhöht sich je Spielbank um 1 000 Euro für jeden Spieltag, an dem in dieser Spielbank für die Dauer von mindestens sechs Stunden an zwei oder mehr Spieltischen ein Tischspiel angeboten wird, bei dem die Spielbank ein Spielrisiko trägt. ⁵Der Freibetrag ist nicht in Folgezeiträume übertragbar.

(2) ¹Neben der Spielbankabgabe hat die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber eine Zusatzabgabe zu zahlen. ²Bemessungsgrundlage ist der Bruttospielertrag der Spielbanken. ³Der Abgabesatz ist gestaffelt nach der Höhe des im Kalenderjahr erzielten Bruttospielertrages aller Spielbanken. ⁴Für die Berechnung des Abgabesatzes sind die im Kalenderjahr erzielten Bruttospielerträge aller Spielbanken zusammenzuzählen und durch die Anzahl der betriebenen Spielbanken zu teilen (Durchschnittsbruttospielertrag). ⁵Soweit der Durchschnittsbruttospielertrag

1. 7 000 000 Euro nicht übersteigt, beträgt der Abgabesatz 10 vom Hundert,
2. 7 000 000 Euro übersteigt und 10 000 000 Euro nicht übersteigt, beträgt der Abgabesatz 20 vom Hundert,
3. 10 000 000 Euro übersteigt, beträgt der Abgabesatz 25 vom Hundert.

⁶Wird der Betrieb einer Spielbank im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, so gilt diese Spielbank nur anteilig als betriebene Spielbank. ⁷Satz 6 gilt nicht in den Jahren, in denen eine Spielbankzulassung beginnt oder endet.“

b) Absatz 8 Sätze 5 und 6 wird gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Soweit die Bemessungsgrundlage den Betrag von 4 000 000 Euro übersteigt, beträgt die weitere Abgabe 50 vom Hundert. ³Soweit die Bemessungsgrundlage den Betrag von 10 000 000 Euro übersteigt, beträgt die weitere Abgabe 70 vom Hundert.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Abweichend davon kann das Fachministerium auf Antrag der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers zulassen, dass eine andere Finanzbehörde die Besteuerung übernimmt.“

Artikel 3

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Die Tarifnummer 80 der Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 384), erhält folgende Fassung:

„80	Spielbanken	
80.1	Niedersächsisches Spielbankengesetz	
80.1.1	Spielbankzulassung	
80.1.1.1	Erteilung der Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 1	180 000
80.1.1.2	Änderung oder Ergänzung der Nebenbestimmungen zur Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 10 000

80.1.1.3	Amtshandlungen aufgrund der Nebenbestimmungen zur Spielbankzulassung	nach Zeitaufwand
80.1.1.4	Widerruf der Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 3 000 und höchstens 15 000
80.1.1.5	Ablehnung eines nicht im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens oder eines nicht innerhalb der Frist des § 3 Abs. 3 Satz 1 eingegangenen Antrags auf Erteilung einer Spielbankzulassung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1 000
80.1.1.6	Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Spielbankzulassung, der nicht im Rahmen einer Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 vervollständigt wurde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 600 und höchstens 3 000
80.1.1.7	Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Spielbankzulassung in sonstigen Fällen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 3 000 und höchstens 15 000
	Anmerkung zu den Nrn. 80.1.1.1 und 80.1.1.7: Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
80.1.1.8	Erteilung einer Interims-Spielbankzulassung nach § 3 Abs. 12	4 800 zuzüglich 800 für jeden angefangenen Monat der Zulassungsdauer
80.1.2	Betriebserlaubnisse	
80.1.2.1	Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 2 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 3 000 und höchstens 15 000

80.1.2.2	Änderung einer Betriebserlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 12 000
80.1.2.3	Änderung oder Ergänzung der Nebenbestimmungen zu einer Betriebserlaubnis nach § 2 Abs. 6 Satz 4	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 200 und höchstens 2 000
80.1.2.4	Amtshandlungen aufgrund der Nebenbestimmungen zu einer Betriebserlaubnis	nach Zeitaufwand
80.1.2.5	Widerruf einer Betriebserlaubnis nach § 2 Abs. 6 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 000 und höchstens 5 000
80.1.3	Spielangebote	
80.1.3.1	Genehmigung von Spielen nach § 2 Abs. 7 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400 und höchstens 2 000
80.1.3.2	Freigabe eines genehmigten Spiels nach § 2 Abs. 7 Satz 2	nach Zeitaufwand
80.1.3.3	Änderung der Nebenbestimmungen zu einer Spielgenehmigung oder Spielfreigabe nach § 2 Abs. 7 Satz 3	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 100 und höchstens 500
80.1.3.4	Widerruf einer Spielgenehmigung oder Spielfreigabe nach § 2 Abs. 7 Satz 3	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 100 und höchstens 500
80.1.4	Weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen und Anordnungen	
80.1.4.1	Anordnung oder Maßnahme nach § 10 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand

80.1.4.2	Zustimmung zu Rechtshandlungen der ZulassungsinhaberIn oder des Zulassungsinhabers nach § 2 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 5 000
80.1.4.3	Anordnung oder Zustimmung zur Aufhebung von Störersperren nach § 10 b Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 100 und höchstens 300
80.1.4.4	Zustimmung zur Bestellung besonders verantwortlichen Personals nach § 10 e Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1 200
80.1.4.5	Widerruf der Zustimmung zur Bestellung besonders verantwortlichen Personals nach § 10 e Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1 200
80.2	Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen vom 1. März 2021 (Nds. GVBl. S. 86)	
80.2.1	Genehmigung von Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsspielen ohne Geldeinsatz nach § 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 2 000
80.2.2	Widerruf der Genehmigung von Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsspielen nach § 2 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 500
80.2.3	Genehmigung von Spielmarkenserien, Spielerkarten oder Tickets nach § 7 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 2 000
80.3	Sonstiges	

Sonstige, auf Veranlassung des Zulassungsinhabers nach Zeitaufwand vorgenommene Amtshandlungen und sonstige Leistungen, die nicht in den Nrn. 80.1 und 80.2 bestimmt sind

Anmerkung zu Nr. 80:

Wird an einem Sonnabend, einem Sonntag, einem Feiertag oder an einem der übrigen Wochentage zwischen 20.00 und 6.00 Uhr eine Amtshandlung vorgenommen oder eine sonstige Leistung bewirkt, so sind die in § 1 Abs. 4 Satz 5 dieser Verordnung genannten Beträge um 25 vom Hundert zu erhöhen.“

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Spielbankengesetz in der ab dem 1. September 2024 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 2 und 4 am 1. September 2024 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Das Niedersächsische Spielbankengesetz (NSpielbG) vom 16. Dezember 2004 regelt die Grundlagen für den Betrieb von Spielbanken in Niedersachsen. Spielbanken sind Örtlichkeiten, in denen Spiele mit grundsätzlich hoher Manipulationsanfälligkeit und herausragendem Suchtpotenzial angeboten werden, zu denen traditionell – in Abhängigkeit von der jeweils landesrechtlichen Ausgestaltung – Tischspiele mit und ohne Bankhalter wie Roulette, Black Jack und Poker sowie spezielle stationäre Automaten Spiele gehören, welche den Einschränkungen des gewerblichen Spiels und des Online-Glücksspiels nicht unterliegen. Zur Begrenzung der mit diesen Spielen verbundenen Gefahren sind sie zahlenmäßig stark limitiert und mit besonderen Schutzvorkehrungen versehen. Die zahlenmäßig starke Limitierung der Spielbanken dient grundsätzlich vorrangig der Suchtprävention durch Reduktion der Verfügbarkeit der darin angebotenen Spiele und ermöglicht eine effektive Überwachung der Veranstaltung des Spiels zur Vermeidung von Manipulationen und betrügerischen Machenschaften.

Das Spielbankenrecht gehört zum Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, für das die Länder nach Artikel 70 Abs. 1 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz haben. Der Betrieb einer Spielbank ist kein „normales“ erlaubtes Gewerbe, sondern beinhaltet eine grundsätzlich verbotene und strafbewehrte Tätigkeit, die der Staat nur deshalb in begrenztem Umfang erlaubt, um das illegale Glücksspiel einzudämmen, den natürlichen Spieltrieb der Menschen in staatlich überwachte Betätigungsfelder zu lenken und die Spielerinnen und Spieler vor Kriminalität und Ausbeutung zu schützen. Der Betrieb einer Spielbank ist daher an sich unerwünscht und darf nur aus besonderen Gründen im Einzelfall zugelassen werden. Die wirtschaftlichen Aspekte der Spielbank sind lediglich als Rand- und Folgeerscheinungen des Spielbankbetriebs anzusehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. März 1970 – 2 BvO 1/65, Rn. 101; BVerfG, Beschluss vom 19. Juli 2000 – 1 BvR 539/96, Rn. 67; BVerfG, Beschluss vom 8. September 2008 – 2 BvL 6/03, Rn. 30).

Änderungen des Niedersächsischen Spielbankengesetzes sind aus mehreren Gründen erforderlich.

Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag

Das Niedersächsische Spielbankengesetz muss an den neuen Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) angepasst werden, der am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist. Der neue Glücksspielstaatsvertrag enthält detaillierte Regelungen des Spielersperrsystems zur Bekämpfung der Glücksspielsucht in den §§ 8 bis 8 d GlüStV, die auch für Spielbanken gelten. Diese Regelungen weichen erheblich ab von den bisherigen Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages und des Niedersächsischen Spielbankengesetzes. Ergänzende oder wiederholende Vorschriften werden aus dem Niedersächsischen Spielbankengesetz gestrichen, um ein länderübergreifend einheitliches Regelwerk zu gewährleisten.

Neuregelung der Spielbankzulassung

Die gesetzlichen Ausschreibungsregelungen für die Spielbankzulassung sind EU-rechtskonform auszugestalten. Die geltenden Spielbankzulassungen laufen am 31. August 2024 aus. Das erforderliche Ausschreibungsverfahren muss frühzeitig erfolgen (geplant für 2022), um der erfolgreichen Antragstellerin oder dem erfolgreichen Antragsteller genügend Zeit für die Vorbereitungen einer Betriebsaufnahme zum 1. September 2024 zu geben.

Die Ausschreibung erfolgt in einem öffentlichen, transparenten und diskriminierungsfreien verwaltungsrechtlichen Verfahren nach dem Niedersächsischen Spielbankengesetz. Wie bisher wird die Spielbankzulassung durch einen ordnungsrechtlichen Verwaltungsakt erteilt, der verwaltungsgerichtlich anfechtbar ist. Die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Konzessionsvergabeverordnung gelten für die Ausschreibung der Spielbankzulassung nicht. Gegenstand des Verfahrens ist weder eine vertragliche Regelung, noch besteht für die Zulassungsinhaberin oder den Zulassungsinhaber eine Betriebspflicht.

Das Gesetz sieht künftig nur noch eine einzige Spielbankzulassung vor, die zum Betrieb von zehn Spielbanken in Niedersachsen berechtigt (Privatmonopol). Seit knapp dreißig Jahren wurden alle niedersächsischen Spielbanken durch die Hannoversche Spielbanken GmbH betrieben, die 1995 zur Spielbanken Niedersachsen GmbH (SNG) umfirmierte. Die Gesellschaft befand sich zunächst im Eigentum des Landes und wurde zum Jahreswechsel 2004/2005 an einen privaten Eigner verkauft. Um auch weiterhin einen spielanreizenden Wettbewerb verschiedener Anbieter zu verhindern, wird das faktisch seit Jahrzehnten bestehende Privatmonopol gesetzlich ausgestaltet, indem künftig nur noch eine Spielbankzulassung erteilt werden kann.

Für den Betrieb jeder einzelnen Spielbank bedarf die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber künftig zusätzlich einer jeweils gesonderten Betriebserlaubnis zur Berücksichtigung der standortspezifischen Modalitäten. Die Regelung orientiert sich am neuen

Spielbankgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 2020 (vgl. Drucksache 17/8796 des Landtags von Nordrhein-Westfalen vom 4. März 2020).

Die Statuierung des Privatmonopols dient der Abwehr spielbankspezifischer Gefahren, insbesondere dem Spielerschutz. Die Möglichkeit sehr hoher Einsätze bei schneller Spielabfolge birgt ein unvergleichlich hohes Verlustrisiko und eine erhebliche Gefahr der Spielsucht. Während in anderen Bereichen mit hoher Ereignisfrequenz die Einsatz- und Verlusthöhe eng begrenzt ist (z. B. bei Geldspielautomaten in Spielhallen oder bei den durch den Glücksspielstaatsvertrag neu zugelassenen Online-Glücksspielen), können Spielerinnen und Spieler in Spielbanken mehrere Tausend Euro binnen weniger Minuten verlieren. Suchtpotential und Verlustrisiko sind deshalb bei den in Spielbanken angebotenen Glücksspielen in sehr viel stärkerem Maße ausgeprägt. Ein Nebeneinander mehrerer Spielbankbetreiber würde zu einer Konkurrenzsituation führen, in der die verschiedenen Veranstalter versucht wären, einander an Einfallsreichtum zu übertreffen, um ihr Angebot attraktiver zu machen (vgl. EuGH, Urteil vom 3. Juni 2010 – C-203/08, Rn. 58; EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2018 – C-375/17, Rn. 48). Es bestünde die Gefahr aggressiver, spielanheizender Werbung und Spielangebote, die auch Personen zum Spiel verleiten könnten, die dem Glücksspiel bislang nicht zugeneigt sind. Zudem wäre zu befürchten, dass die Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber Spielbanken nur an besonders lukrativen Standorten betreiben würden und die Spielbanken für viele Menschen im Flächenland Niedersachsen außer Reichweite blieben. Eine Wettbewerbssituation würde dem Ziel einer bloßen Kanalisierung des bereits vorhandenen Spieltriebs daher schaden.

Zudem geht der Betrieb einer Spielbank mit einem hohen Risiko von (Begleit-) Kriminalität einher. Insbesondere das Lebendspiel und der hohe Bargeldverkehr bieten vielfältige Betrugs- und Manipulationsmöglichkeiten, die von der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber, den Spielbankbeschäftigten oder Spielerinnen oder Spielern ausgenutzt werden können. Diesen Gefahren kann die Spielbankaufsicht am wirksamsten begegnen, wenn die Zulassung nur einem Betreiber erteilt wird, sodass sich die strukturellen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen in allen Spielbanken gleichen.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die Gewährung exklusiver Rechte an einen einzigen Betreiber im Glücksspielbereich zulässig, wenn ein besonders hohes Schutzniveau angestrebt wird zur Beherrschung der mit dem spezifischen Glücksspiel verbundenen Gefahren und das Ziel verfolgt wird, die Spielsucht zu bekämpfen und Anreize für übermäßige Spielausgaben zu vermeiden (EuGH, Urteil vom 8. September 2010 – C-316/07, Rn. 81; EuGH, Urteil vom 15. September 2011 – C-347/09, Rn. 48). Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Tatsache, dass es neben dem Monopol für Spielbanken auch Glücksspielarten gibt, die im Wege einer monopolfreien Erlaubnis betrieben werden

dürfen, steht dem nicht entgegen. Dem Gesetzgeber steht ein Gestaltungsspielraum bei der Regelung des Glücksspielmarktes zu, der ein Nebeneinander von Monopolregelungen und Mehrfachzulassungen zulässt, sofern das System in kohärenter und systematischer Weise dem Spielerschutz gewidmet ist (vgl. EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2018 – C-375/17, Rn. 49 ff). Die besonderen Gefahren, die von in Spielbanken veranstalteten Glücksspielen ausgehen (hoher Suchtfaktor, praktisch unbegrenztes Verlustrisiko, Kriminalitätsrisiko durch besonders manipulationsanfällige Glücksspiele und den Einsatz hoher Bargeldsummen), rechtfertigen die vorgesehene Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs zum Zweck des Spielerschutzes.

Spielbankabgabenrecht

Der Betrieb von Spielbanken als an und für sich unerwünschte Tätigkeit ermöglicht die Erzielung sehr hoher Gewinne. Die Spielbankabgaben dienen der weitgehenden Abschöpfung dieser Gewinne bis zur Wirtschaftlichkeitsgrenze zugunsten des Staatshaushalts. Der Unternehmerin oder dem Unternehmer soll lediglich ein angemessener Gewinn verbleiben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Juli 2000 – 1 BvR 539/96, Rn. 73; BFH, Urteil vom 8. März 1995 – II R 10/93, Rn. 27; BFH, Beschluss vom 30. Oktober 2014 – IV R 2/11, Rn. 19).

Das Abgabenrecht wurde in der Vergangenheit mehrfach angepasst. Vor dem Hintergrund der Privatisierung wurden zum 1. Januar 2005 die Abgabensätze für die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe reduziert und ein Freibetrag für die Zusatzabgabe eingeführt. Die Troncabgabe wurde abgeschafft und durch die weitere Abgabe als Ertragsteuer abgelöst. Aufgrund erheblicher Umsatzrückgänge – in Niedersachsen sind die Bruttospielerträge von 2006 bis 2012 um mehr als die Hälfte eingebrochen – wurden zum 1. Januar 2009 Freibeträge für die Spielbankabgabe eingeführt und der Zusatzabgabebetrag gestaffelt. Die Bruttospielerträge sind seitdem wieder gestiegen, bis sie bedingt durch die Corona-Krise 2020 erneut eingebrochen sind.

Aufgrund der 2005 und 2009 herbeigeführten Entlastungen besteht bei hohen Bruttospielerträgen die Möglichkeit von Gewinnen, die das angemessene Maß überschreiten. Der Gesetzentwurf enthält daher abgabenrechtliche Änderungen, die zum 1. September 2024 – nach Ablauf der derzeitigen Spielbankzulassungen – in Kraft treten sollen. Hierzu zählen die Abschaffung des Freibetrags bei der Zusatzabgabe, die gleichmäßigere Verteilung von Freibeträgen bei der Spielbankabgabe über das Jahr und eine gestaffelte Erhöhung des Steuersatzes der weiteren Abgabe. Die Neuregelungen bezwecken eine effektivere Abschöpfung hoher Gewinne ohne die Gefahr, die Zulassungsinhaberinnen oder den Zulassungsinhaber in weniger ertragreichen Jahren zu überfordern. Die gesetzliche Verabschiedung dieser neuen Regelungen ist bereits jetzt erforderlich, damit potentielle

Antragstellerinnen und Antragsteller im Ausschreibungsverfahren die voraussichtliche Wirtschaftlichkeit des Spielbankbetriebs verlässlich beurteilen können.

Sonstiges

Das Gesetz sieht zugleich eine Änderung der für die Spielbanken geltenden Tarifnummer 80 der Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vor, um die Gebührentatbestände für Amtshandlungen an die Gesetzesänderungen anzupassen. Weitere Änderungen dienen der redaktionellen Klarstellung und dem Schließen von Regelungslücken. Zudem wird das Gesetz geschlechterneutral gefasst.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die angestrebten Änderungen im Gesetz zielen im Wesentlichen darauf ab, das Niedersächsische Spielbankengesetz an die Änderungen des Glücksspielstaatsvertrages anzupassen, die Spielbankzulassung neu zu regeln und eine ausgewogenere steuerliche Abschöpfung zu erreichen. Die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele können nur durch Änderung der bestehenden gesetzlichen Regelungen erreicht werden und nicht auf andere Weise, insbesondere nicht durch den Erlass von Verwaltungsvorschriften.

Zu den Kosten des Vorhabens wird auf die Ausführungen in Abschnitt V verwiesen

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Unmittelbare Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf die Belange von Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Die gesetzlichen Änderungen lassen keine derartigen Auswirkungen erwarten.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Unmittelbar im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf stehende Kosten sind für das Land nicht erkennbar.

Änderungen bei der Spielbankabgabe, der Zusatzabgabe und der weiteren Abgabe sollen zum 1. September 2024 in Kraft treten. Ausgehend von der Einnahmensituation der vergangenen Jahre ist ab dem Haushaltsjahr 2025 mit folgenden Mehr- und Mindereinnahmen zu rechnen:

Spielbankabgabe	-1 300 000 Euro
-----------------	-----------------

Zusatzabgabe	+1 000 000 Euro
Weitere Abgabe	+780 000 Euro
Summe	+480 000 Euro

Die Änderungen der Gebührentatbestände in der Tarifnummer 80 der Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung dienen der Deckung der für Amtshandlungen der Spielbankaufsicht die zu erwartenden Kosten, insbesondere im Hinblick auf die Ausschreibung und Erteilung der Spielbankzulassung. Zusätzliche Kosten oder haushaltsmäßige Be- oder Entlastungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Finanzen der Kommunen sind durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten.

VI. Verbandsbeteiligung

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Artikel 1 enthält alle Änderungen des Niedersächsischen Spielbankengesetzes, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahr 2021 gelten sollen.

Zu Nummer 1:

Die §§ 1 bis 3 werden neu gefasst.

§ 1 Ziele des Gesetzes

Satz 1 stellt klar, dass für die öffentlich zugelassenen Spielbanken das Niedersächsische Spielbankengesetz neben dem Glücksspielstaatsvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung gilt. Dadurch wird deutlich, dass der Glücksspielstaatsvertrag und das Niedersächsische Spielbankengesetz einander ergänzende Regelungen für Spielbanken enthalten. Dementsprechend wird auf die bisherige Wiederholung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages verzichtet. Satz 2 erklärt stattdessen, dass die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 GlüStV genannten Ziele auch für das Spielbankengesetz gelten, und nennt als weitere, besondere Ziele dieses Gesetzes die Überwachung der zugelassenen Spielbanken und der dort durchgeführten Glücksspiele aufgrund des besonderen Gefahrenpotentials und die Gewährleistung der Sicherheit und Transparenz des Spielbetriebs. Diese Zielsetzungen

werden besonders aufgeführt und hervorgehoben, um den Besonderheiten der Spielbanken im Glücksspielbereich gerecht zu werden. Die in Spielbanken veranstalteten Glücksspiele zählen zu den Glücksspielen mit dem höchsten Suchtpotential, während gleichzeitig die Verlustmöglichkeiten kaum begrenzt sind. Der erhebliche Bargeldverkehr und die Manipulations- und Betrugsmöglichkeiten insbesondere des Lebendspiels bergen ein hohes Risiko von kriminellen Handlungen. Diese Umstände erfordern eine intensivere Überwachung und Kontrolle, als sie bei anderen Glücksspielen erforderlich ist.

Die im bisherigen § 1 Satz 2 enthaltenen Regelungen zur Zulassungsbehörde und der Anzahl möglicher Spielbanken wird aus systematischen Gründen nach § 2 verschoben. Die Regelung des bisherigen § 1 Satz 3, nach der eine öffentliche Spielbank aus mehreren Spielstätten innerhalb einer Gemeinde bestehen kann, wird ersatzlos gestrichen. Angesichts der zulässigen Anzahl von zehn Spielbanken besteht für eine Eröffnung zusätzlicher (Neben-)Spielstätten kein Bedarf.

§ 2 Spielbankzulassung, Betriebserlaubnisse

§ 2 regelt die Voraussetzungen und den Inhalt der Spielbankzulassung und der Betriebserlaubnisse.

Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 stellen klar, dass künftig nur eine einzige Spielbankzulassung erteilt werden kann, die zum Betrieb von zehn Spielbanken in Niedersachsen berechtigt. Nach der bisherigen Gesetzesfassung war die Erteilung von bis zu zehn einzelnen Spielbankzulassungen an verschiedene Betreiber möglich. Faktisch besteht allerdings ein Privatmonopol, da sich alle Zulassungen in einer Hand befinden. Die gesetzliche Regelung stellt sicher, dass es auch künftig ein Privatmonopol geben wird, um die schädlichen und spielanheizenden Effekte zu verhindern, die sich aus einer Konkurrenzsituation zwischen verschiedenen, im Wettbewerb stehenden Betreibern ergeben können. Wie bisher gibt das Gesetz keine Standorte für Spielbanken vor. Der Kanalisierungsauftrag des § 1 Satz 1 Nr. 2 des Glücksspielstaatsvertrages erfordert indes eine Verteilung der Standorte im Landesgebiet. Auch dies wäre bei mehreren Zulassungsinhabern schwer zu gewährleisten.

Satz 3 (bisher Satz 2) bestimmt, dass die Spielbankzulassung nicht übertragbar ist. Nur die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber selbst kann von ihr Gebrauch machen. Eine Überlassung zur Ausübung ist damit ebenfalls ausgeschlossen. Die Spielbankzulassung setzt personengebundene Aspekte der Eignung und Zuverlässigkeit voraus. Eine Übertragung der Zulassung ist aus glücksspielrechtlicher Sicht daher nicht möglich. Satz 4 (bisher Satz 3)

verlangt für die Zulassung die Schriftform. Satz 5 stellt klar, dass auf die Erteilung der Spielbankzulassung kein Anspruch besteht.

Satz 6 befristet die Spielbankzulassung auf einen Zeitraum von 15 Jahren. Hierdurch soll dem Zulassungsinhaber eine ausreichende Amortisationszeit eingeräumt werden. Der Betrieb von Spielbanken ist mit erheblichen Kosten verbunden, während die hohe Besteuerung nur maßvolle Gewinne zulässt. Eine kürzere Betriebsdauer würde sich für einen Betreiber nicht rentieren. Der vorgesehene Zeitraum bietet zudem Planungssicherheit für erforderliche und nützliche Investitionen.

Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Voraussetzungen, die für eine Erteilung der Spielbankzulassung zwingend erfüllt sein müssen. Nach Satz 1 ist die Erteilung der Spielbankzulassung nicht an eine bestimmte Rechtsform oder Trägerschaft geknüpft. Der Betreiber muss geeignet und zuverlässig sein, also über die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen und die hinreichende Gewähr für einen ordnungsgemäßen Betrieb bieten. Die in den Nummern 1 bis 4 aufgezählten Anforderungen sind nicht abschließend. Die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit (Nummer 1) wird im Ausschreibungsverfahren näher zu konkretisieren sein. Der Betrieb muss die gesetzlichen Ziele verfolgen und ordnungsrechtlich wie wirtschaftlich einwandfrei sein (Nummer 2). Das Führungspersonal muss fachkundig und zuverlässig sein (Nummer 3). Soweit bei Antragstellung noch nicht feststeht, welche Personen konkret mit der Leitung einzelner Spielbanken betraut werden, genügt eine entsprechende Erklärung, ausschließlich geeignete und zuverlässige Personen einzusetzen. Der Einsatz geeigneten und zuverlässigen Führungspersonals wird durch entsprechende Genehmigungsvorbehalte in § 10 e Abs. 3 sichergestellt. Unzuverlässig ist auch, wer selbst oder durch verbundene Unternehmen unerlaubte Glücksspiele in Deutschland anbietet oder vermittelt (Nummer 4).

Nach Satz 2 muss die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Sofern die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber über keinen Sitz im Inland verfügt, ist dem Fachministerium nach Satz 3 eine zuverlässige empfangs- und vertretungsbevollmächtigte Person im Inland zu benennen, die der deutschen Sprache mächtig ist.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Nebenbestimmungen zur Spielbankzulassung. Nach Satz 1 werden zu den in den Nummern 1 bis 9 aufgelisteten Regelungsbereichen Nebenbestimmungen zur Spielbankzulassung erlassen, die einen ordnungsrechtlich einwandfreien und sicheren

Spielbetrieb und eine effektive Aufsicht gewährleisten, dem Spielerschutz dienen und der Entstehung von Glücksspielsucht vorbeugen sollen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Satz 2 stellt klar, dass die Nebenbestimmungen bis zum Ablauf der Zulassung jederzeit geändert und um weitere Bestimmungen ergänzt werden können.

Absatz 4

Die Spielbankzulassung kann nach Satz 1 widerrufen werden.

Satz 2 benennt Widerrufsgründe, bei deren Vorliegen der Widerruf erfolgen soll. Die Nummer 1 betrifft den Fall, dass die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Kanalisierungsauftrag nach § 1 Satz 1 Nr. 2 GlüStV nicht erfüllt wird. Spielbanken werden zugelassen, um durch ein begrenztes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken. Für eine erfolgreiche Kanalisierung des vorhandenen Spieltriebes ist erforderlich, dass es Glücksspielangebote gibt, die für einen großen Teil der Bevölkerung auch erreichbar sind, und dass sich das Spielangebot am tatsächlich bestehenden Bedarf ausrichtet. Ein Angebot, das sich auf Standorte und Glücksspiele beschränkt, die für das Unternehmen besonders lukrativ sind, erfüllt diesen Auftrag regelmäßig nicht. So ist beispielsweise das traditionelle Tischspiel aufgrund des erheblichen Bedarfs an geschultem Personal wesentlich kostenintensiver als das Automatenspiel und gegebenenfalls sogar defizitär. Solange jedoch ein signifikanter Bedarf an Tischspielen besteht, sind diese auch anzubieten und zu deren Finanzierung gegebenenfalls Einnahmen aus dem Automatenspiel zu verwenden. Ebenso werden der Kanalisierungsauftrag verfehlt und das Entstehen von Glücksspielsucht begünstigt, wenn Werbung nicht darauf ausgerichtet ist, nur die bereits zur Teilnahme am Glücksspiel Entschlossenen zum legalen Angebot hinzulenken, sondern auch die noch Unentschlossenen zur Teilnahme zu motivieren und die Spielleidenschaft zu fördern versucht.

Nach Satz 2 Nr. 2 soll die Zulassung widerrufen werden, wenn eine erhebliche Säumnis bei der Zahlung von Abgaben vorliegt. Zum ordnungsgemäßen Betrieb einer Spielbank gehört auch die Erfüllung von Pflichten zur Zahlung von Spielbankabgaben, sonstigen Steuern, Gebühren und Sozialversicherungsbeiträgen. Eine Verletzung dieser Pflichten stellt die Zuverlässigkeit der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers infrage, insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber nach dem Gesamtbild ihres oder seines Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, dass sie oder er den Betrieb künftig ordnungsgemäß betreiben kann. Die Erheblichkeitsschwelle stellt sicher, dass nicht jede

Säumnis die Gefahr eines Zulassungswiderrufs herbeiführt. Rückständige Abgaben können die Zulassungsinhaberin oder den Zulassungsinhaber nur dann als unzuverlässig erscheinen lassen, wenn sie sowohl ihrer absoluten Höhe nach als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung von Gewicht sind; dabei ist auch die Zeitdauer, während derer die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber ihren oder seinen abgaberechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, von Bedeutung. Abgabenrückstände, die zur Annahme der Unzuverlässigkeit führen können, sind solche nicht gezahlten Abgaben, die von Rechts wegen bereits hätten bezahlt werden müssen. Die Entstehung und Fälligkeit richtet sich dabei nach den einschlägigen Vorschriften (Niedersächsisches Spielbankengesetz, Steuergesetze, Abgabenordnung – AO – und Fünftes Buch des Sozialgesetzbuchs). Steuer- und Beitragsbescheide sind grundsätzlich vollziehbar, es sei denn, die Vollziehung ist ausgesetzt (§ 361 AO, § 69 der Finanzgerichtsordnung, § 86 a Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes). Unerheblich ist, ob die Forderung materiell gerechtfertigt ist; die Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzung ist von der Aufsichtsbehörde nicht zu prüfen. Die Verpflichtung zur Zahlung gilt auch für Fälle, in denen die Besteuerungs- oder Berechnungsgrundlagen nicht exakt ermittelt, sondern geschätzt wurden.

Als weiteren Widerrufsgrund sieht Satz 2 Nr. 3 das wesentliche Abweichen der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers von den im Ausschreibungsverfahren eingereichten Konzepten und Darstellungen beim tatsächlichen Betrieb der Spielbanken vor. Die Standorte der Spielbanken und das jeweilige Spielangebot werden durch das Gesetz selbst nicht vorgegeben. Lediglich die Anzahl zulässiger Spielbanken wird auf zehn begrenzt. Insoweit hat die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber erhebliche Freiräume, die allerdings den Gesetzeszielen entsprechend zu nutzen sind. Durch das Einreichen der nach § 3 Abs. 2 geforderten Konzepte im Ausschreibungsverfahren bindet sich die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. Zulassungsinhaberin oder Zulassungsinhaber selbst. Die Zulassungsbehörde muss darauf vertrauen können, dass die eingereichten Pläne auch umgesetzt werden, denn diese Konzepte und Darstellungen sind Grundlage der Zulassungserteilung. Indes soll nicht jede Abweichung den Widerruf der Zulassung begründen. Der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber ist nicht zuletzt angesichts der Zulassungsdauer von 15 Jahren eine ausreichende Flexibilität zu belassen. Nur im Fall einer wesentlichen Abweichung kann ein Zulassungswiderruf begründet sein. Wann ein Abweichen von Konzepten und Darstellungen als wesentlich anzusehen ist, bestimmt Satz 4. Unschädlich ist eine wesentliche Abweichung im Fall des Satzes 5.

Satz 2 Nr. 4 sieht den Widerruf vor, wenn die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber oder eine mit der Führung ihrer oder seiner Geschäfte betraute Person beharrlich oder schwerwiegend (Buchstabe a) gegen eine Regelung des Gesetzes oder der

aufgrund des § 11 erlassenen Spielordnung, gegen eine Nebenbestimmung zur Spielbankzulassung (Buchstabe b) oder gegen eine aufsichtliche Anordnung (Buchstabe c) verstößt. Nach der bisherigen Regelung in Absatz 7 Satz 2 Nr. 2 soll die Zulassung bereits bei wiederholtem Verstoß gegen die genannten Vorschriften oder Anordnungen widerrufen werden. Durch das Merkmal „beharrlich“ wird nun klargestellt, dass eine gewisse Hartnäckigkeit hinzutreten muss, um einen Widerruf der Spielbankzulassung rechtfertigen zu können. Dies kann beispielsweise bei fortgesetzten Verstößen trotz erfolgter Rüge durch die Spielbankaufsicht der Fall sein.

Nach Satz 3 ist die Spielbankzulassung zwingend zu widerrufen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr vorliegen, da in diesem Fall eine Zulassung nicht erteilt werden dürfte, oder wenn die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber beim tatsächlichen Betrieb der Spielbanken so wesentlich von den im Ausschreibungsverfahren eingereichten Konzepten und Darstellungen abweicht, dass die Zulassung einer anderen Antragstellerin oder eines anderen Antragstellers möglich gewesen wäre. Nicht erforderlich ist dabei die positive und sichere Feststellung, dass eine andere oder ein anderer die Zulassung tatsächlich erhalten hätte, es genügt die konkrete Möglichkeit.

Satz 4 definiert, wann ein Abweichen von den im Ausschreibungsverfahren eingereichten Konzepten wesentlich ist. Wesentlich ist nur ein Abweichen von besonderem Gewicht, das in Bezug auf das von der Abweichung betroffene Konzept mit einer erheblichen Einbuße an Effektivität bei der Erreichung der Gesetzesziele einhergeht. Ein Abweichen, das die Gesetzesziele gleich wirksam oder wirksamer verfolgt, ist also stets zulässig.

Nach Satz 5 ist ein wesentliches Abweichen von den im Zulassungsverfahren eingereichten Konzepten und Darstellungen beim tatsächlichen Betrieb der Spielbanken unschädlich und führt nicht zu einem Widerruf der Spielbankzulassung, wenn die Abweichung durch unvorhersehbare äußere Umstände sachlich gerechtfertigt ist. Dies kann beispielsweise ein geänderter Bedarf an Glücksspielangeboten sein. Es wäre sinnlos, ein Angebot aufrechtzuerhalten, das nicht mehr in Anspruch genommen wird und dem Kanalisierungsauftrag nicht mehr dient. Voraussetzung ist, dass die maßgeblichen Umstände auch bei Anstrengung der erforderlichen und üblichen Sorgfalt nicht vorhersehbar waren und dass es sich um äußere Umstände handelt, die nicht der willentlichen Beeinflussung der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers unterliegen. Die Abweichung von den eingereichten Konzepten muss sachlich gerechtfertigt sein, also objektiv nachvollziehbar und begründbar.

Absatz 5

Absatz 5 enthält die bisher in Absatz 8 geregelten Zustimmungserfordernisse für bestimmte Rechtshandlungen der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers, die ihre oder seine Zuverlässigkeit betreffen können. Während die bisherige Fassung voraussetzt, dass eine Gesellschaft Zulassungsinhaberin ist, erfasst der neue Absatz 5 alle Rechtsformen. Die Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber, auch hinsichtlich einer stillen Gesellschaft, bedurfte bislang nach Satz 2 Nr. 2 der Zustimmung des Fachministeriums. Dieser Tatbestand ist nach dem neuen Satz 5 künftig nur noch anzeigepflichtig. Hintergrund ist, dass die Vornahme der zustimmungsbedürftigen Rechtshandlungen ohne vorherige Zustimmung des Fachministeriums nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Nach der Neukonzeption sollen aber nur Rechtshandlungen der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers selbst eine Ordnungswidrigkeit darstellen können, nicht Rechtshandlungen Dritter.

Absatz 6

Satz 1 bestimmt, dass die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber zusätzlich zur Spielbankzulassung für jede Spielbank eine besondere Betriebserlaubnis benötigt. Die Betriebserlaubnis enthält die standortspezifischen Regelungen für die jeweilige Spielbank, nämlich den Ort, die Räumlichkeiten und das zulässige Spielangebot (Satz 2). Soweit das Spielangebot nicht durch Betriebserlaubnisse zugelassen ist, bedürfen Spiele einer Genehmigung und einer Freigabe durch die Spielbankaufsicht nach Absatz 7.

Betriebserlaubnisse kann nur die Inhaberin oder der Inhaber der Spielbankzulassung erhalten, eine Ausschreibung erfolgt nicht. Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist nach Satz 3, dass der Betrieb der Spielbank den Zielen des Gesetzes nicht entgegensteht und keinen Widerrufstatbestand nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 oder nach Absatz 4 Satz 3 erfüllt. Es soll keine Betriebserlaubnis für eine Spielbank erteilt werden, deren Betrieb einen Widerrufgrund für die Spielbankzulassung darstellt.

Betriebserlaubnisse bedürfen nach Satz 4 der Schriftform. Nach Satz 5 ist jede Betriebserlaubnis widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die nur für die betreffende Spielbank gelten. Die Regelungen des Absatzes 3 Sätze 1 und 2 zu Nebenbestimmungen zur Spielbankzulassung gelten entsprechend. Satz 6 stellt klar, dass das Schicksal jeder Betriebserlaubnis zudem an die Geltung der Spielbankzulassung geknüpft ist und spätestens mit deren Auslaufen, Widerruf oder Beendigung in sonstiger Weise endet. Auch Betriebserlaubnisse sind nicht übertragbar (Satz 7).

Absätze 7 und 8

Absatz 7 unterstellt alle in Spielbanken angebotenen Spiele einem Genehmigungsvorbehalt. Dadurch kann die Spielbankaufsicht sicherstellen, dass die einzelnen angebotenen Spiele die Gesetzeszwecke erfüllen. Der Genehmigungsvorbehalt beschränkt sich nicht nur auf Glücksspiele, sondern auf alle Spiele. Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsspiele beispielsweise können auch Personen ohne vorhandene Glücksspielneigung in Spielbanken locken und dort das Interesse am Glücksspiel erst wecken. Zur Sicherstellung des Kanalisierungsauftrags wird der Spielbankaufsicht auch insoweit ein Regulativ an die Hand gegeben.

Die Genehmigung von Spielen kann im Rahmen der Betriebserlaubnisse oder durch gesonderten Bescheid erfolgen. Zusätzlich ist vor der Inbetriebnahme von Glücksspielangeboten eine Freigabe durch die Spielbankaufsicht erforderlich. Dies dient der Kontrolle, dass das Spielangebot den Beschreibungen entspricht, sicher ist und von den Überwachungssystemen ordnungsgemäß erfasst wird.

Absatz 8 stellt klar, dass Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bestehen bleiben und ebenfalls zu beachten sind.

§ 3 Zulassungsverfahren

§ 3 regelt das Zulassungsverfahren. Vom Ausnahmefall der in § 3 Abs. 7 geregelten Interimzulassung abgesehen kann die Spielbankzulassung nur im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens beantragt werden.

Absatz 1

Die Ausschreibung erfolgt nach Satz 1 in einem öffentlichen, transparenten und diskriminierungsfreien Verwaltungsverfahren, das mit der Erteilung der Spielbankzulassung per Verwaltungsakt durch das Fachministerium abschließt. Die Bedingungen für den Betrieb werden von der Aufsichtsbehörde durch Nebenbestimmungen und sonstige aufsichtliche Anordnungen und Genehmigungen bestimmt, soweit sie sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz oder der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen ergeben. Weder kommt es zu einem Vertrag zwischen Aufsichtsbehörde und ZulassungsinhaberIn oder Zulassungsinhaber, noch besteht eine durchsetzbare Verpflichtung zum Betrieb der Spielbanken. Wird von der Spielbankzulassung kein entsprechender Gebrauch gemacht, so wird die Zulassung widerrufen.

Aufgrund des Umfangs der einzureichenden Unterlagen und Konzepte beträgt die Antragsfrist nach Satz 2 mindestens drei Monate ab Bekanntmachung der Ausschreibung. In der Ausschreibung werden Höhe und Form der von der ZulassungsinhaberIn oder dem

Zulassungsinhaber zu erbringenden Sicherheitsleistung (Spielbankreserve) bestimmt. Im Übrigen bestimmt das Fachministerium die Ausgestaltung des Verfahrens (Satz 3). Vor der Ausschreibung legt es weitergehende Anforderungen fest und gewichtet die Auswahlkriterien (Satz 4). Dies erfolgt durch Erstellen einer Wertungsmatrix, um die einzureichenden Darstellungen und Konzepte der Antragstellerinnen und Antragsteller im Hinblick auf die Gesetzesziele anhand eines transparenten und objektiven Maßstabes prüfen und bewerten zu können.

Absatz 2

Absatz 2 regelt Form und (Mindest-)Inhalt des Antrags. Durch die Anordnung der Schriftform in Satz 1 wird ein Antrag in qualifizierter elektronischer Form nicht ausgeschlossen. Denn nach § 3 a Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Satz 2 benennt die mindestens von der Antragstellerin oder dem Antragsteller einzureichenden Angaben, Nachweise und Unterlagen, die die Grundlage für die Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellerinnen und Antragstellern bilden. Die Nummern 1 bis 4 betreffen die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit (Eignungsprüfung) und die Nummern 5 bis 11 die Auswahlkriterien. Nach Nummer 1 sind Nachweise über die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers und der mit der Führung ihrer oder seiner Geschäfte betrauten Personen einzureichen. Zu den Zuverlässigkeitsnachweisen zählen Erklärungen zu Vorstrafen und anhängigen Straf- und Ermittlungsverfahren einschließlich aktueller Führungszeugnisse, Erklärungen über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich einer Selbstauskunft einer Wirtschaftsauskunftei und der Einverständniserklärung zu deren Vorlage. Die fachliche Eignung soll durch Unterlagen über den bisherigen beruflichen Werdegang und erworbene Qualifikationen belegt werden. Nach Nummer 2 sind die Beteiligungen der Antragstellerin oder des Antragstellers und der mit ihr oder ihm verbundenen Unternehmen einschließlich der Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse darzustellen und die entsprechenden Verträge vorzulegen. Auf diese Weise kann überprüft werden, ob aufgrund gesellschaftlicher Verknüpfungen Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen können. So gilt beispielsweise nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 als unzuverlässig, wer durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland anbietet. Nach Nummer 3 ist die finanzielle Leistungsfähigkeit zum Betrieb der Spielbanken und die Fähigkeit, die Spielbankreserve zu erbringen, nachzuweisen. Die rechtmäßige Herkunft der für den Betrieb erforderlichen Mittel ist dazulegen. Nummer 4 verlangt die Einreichung eines Wirtschafts- und Finanzplans, der die Wirtschaftlichkeit des

Betriebs für die gesamte Zulassungsdauer unter Berücksichtigung der besonderen Steuerbelastung belegt.

Nach Satz 2 Nr. 5 ist ein Spielbankenkonzept einzureichen, das die vorgesehenen Spielbanken einschließlich der vorgesehenen Orte, Größen, Einzugsgebiete, Spielangebote und Personalstärken darstellt. Dieses Konzept ist ein zentraler Bestandteil der Antragsunterlagen insbesondere zur Prüfung der Erfüllung des Kanalisierungsauftrages und legt das Fundament für die möglichen künftigen Spielbanken und ihre Standorte, denn wesentliche Abweichungen von den eingereichten Konzepten können zum Widerruf der Zulassung führen. Indes kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht erwartet werden, dass die Örtlichkeiten bereits genau benannt werden. Bei bis zu zehn Standorten ist deren genaue Festlegung innerhalb der Antragsfrist nicht leistbar, da hierzu unter anderem auch entsprechende Baugenehmigungen erforderlich wären. Es genügen daher ungefähre Ortsangaben, insbesondere zur Abgrenzung des Einzugsgebiets. Ähnliches gilt für die Spielangebote und die Personalstärken. Die Angaben müssen indes eine Einordnung und den Vergleich mit anderen Angeboten zulassen. Konkrete Erfordernisse sind in der Ausschreibung bekanntzumachen. Entsprechendes gilt für die nach den Nummern 6 bis 11 erforderlichen Konzepte.

Das nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 11 einzureichende Werbekonzept muss dem Ziel der bloßen Kanalisierung des bereits vorhandenen Spieltriebs in der Bevölkerung dienen. Werbung soll nur die bereits zur Teilnahme am Glücksspiel Entschlossenen zu den legalen Angeboten in den Spielbanken hinlenken, nicht aber noch Unentschlossene zur Teilnahme motivieren. Das Werbekonzept muss auch die Belange des Jugendschutzes berücksichtigen.

Nach Absatz 2 Satz 3 können über die in den Nummern 1 bis 11 genannten Angaben hinaus in der Ausschreibung weitere Angaben, Nachweise und Unterlagen verlangt werden.

Absatz 3

Nach Satz 1 sind nicht fristgerechte Anträge ohne Sachprüfung abzulehnen. Fehlen bei einem im Übrigen fristgerecht eingegangenen Antrag noch Angaben, Unterlagen oder Nachweise, setzt das Fachministerium eine höchstens zweiwöchige Frist, um das Fehlende nachzureichen. Angesichts des erforderlichen Umfangs des Antrags sollen einzelne fehlende Unterlagen oder Angaben nicht zu einer zwingenden sofortigen Zurückweisung einer Antragstellerin oder eines Antragstellers führen, um das Feld der Antragstellerinnen und Antragsteller nicht unnötig einzuschränken.

Satz 3 schließt die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand aus (vgl. § 32 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Die Regelung dient der

Verfahrensbeschleunigung und Rechtssicherheit. In Anbetracht der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Spielbankzulassung müssen auch unverschuldet verspätete Anträge ausgeschlossen sein.

Absätze 4 bis 7

Nach Absatz 4 kann das Fachministerium unter Fristsetzung zusätzliche Angaben, Nachweise und Unterlagen verlangen. Gehen diese nicht fristgerecht ein, sind sie nur zur berücksichtigen, wenn sich dadurch das Verfahren nicht verzögert. Die Absätze 5 bis 7 enthalten weitere Verfahrensvorschriften, die die Nachweisführung, die Kostentragung und Änderungen maßgeblicher Umstände betreffen.

Absatz 8

Nach Absatz 8 Sätze 1 und 2 holt das Fachministerium im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bei bestimmten inländischen Behörden Auskünfte ein zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers und der mit der Führung ihrer oder seiner Geschäfte betrauten Personen. Es soll verhindert werden, dass die Spielbankzulassung verfassungsfeindlichen oder kriminellen Personen erteilt wird. Die Spielbankzulassung bietet der ZulassungsinhaberIn oder dem Zulassungsinhaber eine außergewöhnliche Verdienstmöglichkeit, denn sie berechtigt zur Ausübung einer grundsätzlich verbotenen Tätigkeit. Diese Verdienstmöglichkeit soll nur verfassungstreuen Personen eingeräumt werden, die die freiheitlich demokratische Grundordnung uneingeschränkt anerkennen. Zudem erfordern der direkte Kontakt mit suchtgefährdeten Personen, die Manipulationsanfälligkeit gerade des Lebendspiels und die Verfügungsmacht über erhebliche Geldsummen, insbesondere in Form von Bargeld, von der ZulassungsinhaberIn oder dem Zulassungsinhaber bzw. den geschäftsführenden Personen ein besonders hohes Maß an Zuverlässigkeit und Rechtstreue.

Absatz 8 Satz 3 regelt, welche Daten das Fachministerium den inländischen Behörden übermitteln darf. Satz 4 enthält für Landesbehörden die Erlaubnis, die entsprechenden Erkenntnisse an das Fachministerium zu übermitteln. Die Übermittlung der Erkenntnisse unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ergibt sich die Mitteilungsbefugnis aus § 32 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 des Geldwäschegesetzes (GwG), da die Mitteilung an die nach § 50 Nr. 8 GWG für Spielbanken zuständige geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörde erfolgt zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Erteilung von Auskünften über personenbezogene Daten durch Gerichte und Justizbehörden aus Strafverfahren ist prinzipiell in den §§ 474 ff. der Strafprozessordnung (StPO) sowie den §§ 12 ff. des

Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EG GVG) geregelt. Die hier vorgesehene Datenübermittlung stützt sich demnach auf Satz 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO, § 13 Abs. 1 Nr. 1 EG GVG. Eine Übermittlung an öffentliche Stellen ist demnach möglich, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 EG GVG) bzw. wenn diesen Stellen aufgrund besonderer Vorschriften von Amts wegen personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermittelt werden dürfen (§ 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO). Die Übermittlung kann dabei sowohl durch Bundes- als auch durch Landesrecht geregelt sein (vgl. BT-Drs. 13/4709, S. 21).

Die Betroffenen Personen sind über die Einholung der Erkundigungen und den Umfang und die Dauer der Datenspeicherung zu unterrichten (Satz 5). Satz 6 regelt die notwendigen Bedingungen für die Verarbeitung dieser sensiblen Daten.

Absatz 9

Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, zweifelhafte Sachverhalte aufzuklären und erforderliche Beweismittel beizubringen. Ungeklärte Sachverhalte, die Zweifel an der Zuverlässigkeit oder den eingereichten Darstellungen begründen, gehen zulasten der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Absatz 10

Absatz 10 bestimmt, dass die Auswahl unter mehreren geeigneten und zuverlässigen Antragstellerinnen oder Antragstellern danach zu treffen ist, wer unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 5 bis 11 einzureichenden Konzepte die Gesetzesziele am besten erreicht. Absatz 10 ist damit maßgeblich für die Gewichtung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 Satz 4.

Absatz 11

Absatz 11 regelt die Löschung der im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erhobenen Daten. Nach Satz 1 sind die Daten erfolgloser Antragstellerinnen und Antragsteller spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres zu löschen, das auf den Eintritt der Bestandskraft des Ablehnungsbescheides folgt. Die Daten sollten zumindest so lange aufbewahrt werden, bis mit der Einreichung einer (zulässigen) Konkurrentenklage nicht mehr zu rechnen ist. Im Fall einer erneuten oder wiederholten Ausschreibung sind die Daten nicht wiederzuverwenden, sondern erneut zu erheben (Satz 2). Von der Löschung nach Satz 1 ausgenommen sind die nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 5 bis 11 eingereichten Konzepte, die bis zum Ablauf des aufgrund des Ausschreibungsverfahrens erteilten Spielbankzulassung aufzubewahren sind (Satz 3). Hintergrund ist die Regelung des § 2 Abs. 4 Satz 3 (in Verbindung mit § 3 Abs. 10), nach der die Spielbankzulassung zu widerrufen ist, wenn die Zulassungsinhaberin oder der

Zulassungsinhaber so wesentlich von ihren oder seinen selbst eingereichten Konzepten abweicht, dass die Zulassung einer anderen Antragstellerin oder eines anderen Antragstellers möglich gewesen wäre. Für den Fall der Prüfung eines Zulassungswiderrufs werden die Konzepte der erfolglosen Konkurrentinnen und Konkurrenten während der Dauer der erteilten Zulassung benötigt.

Absatz 12

Absatz 12 entspricht dem bisherigen Absatz 7 und eröffnet die Möglichkeit, mittels einer Interimzulassung den Spielbankbetrieb aufrecht zu erhalten, wenn dies auf anderem Wege nicht möglich wäre. Wird die Zulassung nicht genutzt oder besteht – beispielsweise aufgrund von Insolvenz, Widerruf der Zulassung oder Verzögerung des Ausschreibungsverfahrens – keine reguläre Spielbankzulassung, so kann der öffentliche Kanalisierungsauftrag zeitlich befristet für eine Übergangszeit von maximal zwei Jahren durch die Erteilung einer Interimzulassung erfüllt werden.

Zu Nummer 2 (§ 4 Spielbankabgabe, Zusatzabgabe):

§ 4 regelt die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe.

Zu den Buchstaben a bis e:

Es handelt sich um rein sprachliche Anpassungen. Absatz 3 Satz 1 wird präzisiert, ohne den Regelungsinhalt anzutasten. Absatz 7 Satz 2 wird an den geänderten Absatz 8 angepasst.

Zu Buchstabe f:

Die Absätze 8 und 9 erhalten eine überarbeitete und präzisere Fassung.

Der bisherige Satz 1 des Absatzes 8 wird in die neuen Sätze 1 und 2 aufgeteilt. Die redaktionelle Änderung verdeutlicht das System der spieltäglichen Entstehung der Abgabeschuld und der monatlichen, zusammenfassenden Anmeldung.

An das Ende von Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Steueranmeldung)“ eingefügt zur Klarstellung, dass es sich bei den monatlichen Steueranmeldungen um solche im Sinne der Abgabenordnung handelt. Die Anmeldungen erfüllen alle Voraussetzungen von Steueranmeldungen im Sinne der Abgabenordnung, sodass über die generelle Erklärung der Anwendbarkeit der Abgabenordnung in § 6 Abs. 2 auch die entsprechenden Rechtsfolgen greifen. Der bisherige Satz 3 („Sie gelten als Steueranmeldung...“), der bislang in irreführender Weise nur die Fiktion einer Steueranmeldung vorsah, wird im Gegenzug gestrichen.

Absatz 8 Satz 4 sieht alternativ zur schriftlichen Abgabe die Möglichkeit der Anmeldung durch Datenfernübertragung vor. Voraussetzung ist allerdings, dass dafür ein entsprechender Zugang auch tatsächlich eröffnet ist. Da von den Spielbankabgabenregelungen in Niedersachsen nur ein einziger Steuerpflichtiger betroffen ist und jedes Bundesland ein unterschiedliches Spielbankenabgabenrecht hat, ist bislang offen, ob oder wann eine passende Schnittstelle eingerichtet wird.

Absatz 9 regelt die Anrechnung der Umsatzsteuer auf die Spielbankabgabe. Nach Satz 1 ermäßigt sich die tarifliche Spielbankabgabe um die nach dem Umsatzsteuergesetz zu entrichtende Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbanken bedingt sind. Durch den Spielbankbetrieb bedingt sind auch Nebenumsätze wie beispielsweise Eintritts- und Garderobengelder, die der Spielbankabgabe nicht unterliegen.

Der Landesrechnungshof hatte kritisiert, dass derartige Nebenumsätze durch die Anrechnung der auf sie entfallenden Umsatzsteuer auf die Spielbankabgabe im Ergebnis steuerlich unbelastet sind. Dies gehe über den Zweck der Vermeidung einer Doppelbesteuerung hinaus. Eine Beschränkung der Anrechnung auf die Umsatzsteuer, die auf den Bruttospielertrag zu entrichten ist, könne die Spielbankabgabe um rund 150 000 Euro im Jahr steigern. Von der Aufnahme dieses Vorschlags im Gesetzentwurf wurde letztlich Abstand genommen. Die Umsatzsteuer soll für den Spielbankbetrieb belastungsneutral sein. Diesem Ziel diene die ursprüngliche Umsatzsteuerbefreiung nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7136-3, veröffentlichten bereinigten Fassung und diesem Ziel dient gleichermaßen die Anrechnung der Umsatzsteuer auf die Spielbankabgabe. Eine Beschränkung der Anrechnung auf die Umsatzsteuer, die auf den Bruttospielertrag entfällt, würde nicht nur eine Abkehr von der Belastungsneutralität bedeuten, sondern auch erhebliche Abgrenzungsprobleme bei der Vorsteueraufteilung schaffen. Durch die Beibehaltung der bisherigen Anrechnung wird sichergestellt, dass sowohl die Umsatzsteueranrechnung als auch die Abgrenzung der Spielbankabgaben (einschließlich der weiteren Abgabe) zu den allgemeinen Ertragsteuern nach demselben Maßstab erfolgt, nämlich danach, ob die Umsätze, Einnahmen oder Ausgaben durch den Betrieb der Spielbanken bedingt sind.

Satz 2 verpflichtet das Spielbankunternehmen, bei der Berechnung der auf die Spielbankabgabe anzurechnenden Umsatzsteuer von seinem Recht auf Vorsteuerabzug so weit wie möglich Gebrauch zu machen. Inwieweit das Spielbankunternehmen in der Umsatzsteuererklärung sein Vorsteuerabzugsrecht tatsächlich nutzt, bleibt ihm weiterhin überlassen. Die Regelung dient der Beschränkung des Anrechnungsvolumens der Umsatzsteuer zugunsten der Spielbankabgabe, ohne das Spielbankunternehmen wirtschaftlich zu belasten. In Anlehnung an den umsatzsteuerlichen Unternehmerbegriff

spricht das Gesetz in diesem Zusammenhang vom Spielbankunternehmen und nicht von der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber. Dadurch werden auch Fälle der umsatzsteuerlichen Organschaft erfasst.

Nach Satz 3 kann die Anrechnung der Umsatzsteuer auf die Spielbankabgabe in keinem Fall zu einer Erstattung von Spielbankabgabe führen. Übersteigen Anrechnungsbeträge die zu zahlende Spielbankabgabe, sind die nicht verbrauchten Anrechnungsbeträge nach Satz 4 im nachfolgenden Anmeldezeitraum bzw. den nachfolgenden Anmeldezeiträumen in Ansatz zu bringen. Entsprechendes gilt im Fall von Vorsteuerüberhängen. Ziel des Gesetzes ist, eine zusätzliche Belastung mit Umsatzsteuer neben der Spielbankabgabe zu vermeiden; die Unternehmerin oder der Unternehmer soll aber auch keine Vorteile aus der Umsatzsteuerpflicht ziehen. Die Umsatzsteuer soll im Ergebnis für den Spielbankbetrieb belastungsneutral sein. Vorsteuerüberhänge sind deshalb mit späteren Anrechnungsbeträgen zu verrechnen. Hauptanwendungsfall dürften Vorsteuerüberhänge aus der Zeit zwischen dem Erhalt der Spielbankzulassung (am Ende des Ausschreibungsverfahrens) und der tatsächlichen Eröffnung des Spielbetriebs sein. In dieser Vorbereitungszeit fallen erhebliche Investitionen an, um den künftigen Spielbetrieb zu ermöglichen. Die damit einhergehenden Auszahlungen von Vorsteuerüberhängen werden dadurch wieder ausgeglichen, dass sie sukzessive mit den Umsatzsteueranrechnungsbeträgen aus dem späteren Spielbetrieb verrechnet werden. Im Ergebnis muss das Spielbankunternehmen nach Betriebsaufnahme die Spielbankabgabe solange ungekürzt neben der Umsatzsteuer leisten, bis Umsatzsteuerzahllasten die akkumulierten Vorsteuerüberhänge übersteigen.

Zu Nummer 3 (§ 5 Weitere Abgabe):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine rein sprachliche Änderung.

Zu Buchstabe b:

Ausgehend von dem nach dem Handelsgesetzbuch zu ermittelnden Jahresergebnis regelt Absatz 2 Satz 1 die Bemessungsgrundlage für die weitere Abgabe durch verschiedene Hinzurechnungstatbestände (Nummern 1 und 2) und Kürzungstatbestände (Nummer 3). Die Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 führt zu Ergänzungen und sprachlichen Änderungen einiger bisheriger Hinzurechnungstatbestände.

Nummer 1 Buchst. a wird redaktionell angepasst. Hinzuzurechnen sind abgezogene Aufwendungen für Tätigkeiten, die nicht dem Spielbankabgabenrecht unterliegen. Da diese Tätigkeiten nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Spielbanken stehen,

sondern dem allgemeinen Steuerrecht oder einem abweichenden besonderen Steuerrecht (vgl. § 6 Abs. 4 sowie § 8) unterliegen, sollen sie auch die Bemessungsgrundlage für die weitere Abgabe nicht schmälern. Die neue Fassung präzisiert den bisherigen, ungenauen Wortlaut der Regelung.

Nummer 1 Buchst. d wird geschlechtergerecht angepasst und berücksichtigt den Umstand, dass künftig nur noch eine Spielbankzulassung erteilt wird.

Satz 1 Nr. 2 berücksichtigt einen Vorschlag des Landesrechnungshofs und ergänzt die bestehenden Hinzurechnungstatbestände um verdeckte Gewinnausschüttungen und abgezogene Aufwendungen, soweit diese oder die zugrundeliegenden Vereinbarungen nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. Die verdeckte Gewinnausschüttung wird als Sondertatbestand explizit aufgeführt, da sie über Fälle unangemessener Aufwendungen hinaus auch solche der verhinderten Vermögensmehrung erfasst. Angesichts des für spätere Zeiträume vorgesehenen, höher gestaffelten Steuersatzes der weiteren Abgabe sollen Bestrebungen verhindert werden, Erträge des Spielbankunternehmens durch Vermögensverlagerungen einer niedrigeren Besteuerung zuzuführen oder der Besteuerung zu entziehen. Überschneidungen einzelner Tatbestände sind dabei unschädlich.

Satz 1 Nr. 3 enthält die Kürzungstatbestände der bisherigen Nummer 2 als Kehrseite zur den Hinzurechnungstatbeständen der Nummer 1. Die bisherige Regelung wird punktuell eingeschränkt. Erträge, die auf Ergebnisabführungsverträgen beruhen, sind bei der Ermittlung des Jahresergebnisses nicht abzuziehen, soweit sie durch den Abzug gänzlich unversteuert bleiben würden, also die Erträge im abführenden Unternehmen nicht versteuert werden.

Zu Buchstabe c:

Satz 1 wird rein sprachlich angepasst. Satz 2 wird dahingehend ergänzt, dass die Vorauszahlung auf die weitere Abgabe nur dann ein Viertel der weiteren Abgabe des vorangegangenen Geschäftsjahres beträgt, wenn keine Anhaltspunkte für erhebliche Abweichungen bestehen. Die Änderung hebt den möglichen Widerspruch zwischen den Sätzen 1 und 2 auf.

Zu Buchstabe d:

Gegenüber der bisherigen Fassung der Absätze 6 und 7 wird Ende des jeweiligen Satzes 1 das Wort „(Steueranmeldung)“ angehängt, um klarzustellen, dass es sich bei diesen Anmeldungen um Steueranmeldungen im Sinne der Abgabenordnung handelt (vgl. § 4 Abs. 8 Satz 2). Die neuen Sätze 2 und 3 der Absätze 6 und 7 regeln die Form der Voranmeldung

bzw. der Jahresanmeldung für die weitere Abgabe. Die Regelungen entsprechen den Bestimmungen für die Spielbank- und Zusatzabgabeanmeldungen in § 4 Abs. 8 Sätze 3 und 4. Voraussetzung für eine elektronische Anmeldung ist, dass ein entsprechendes Verfahren zur Verfügung steht. Die bisherigen Verweise auf die entsprechenden Regelungen in § 4 Abs. 8 erübrigen sich dadurch und werden gestrichen.

In Absatz 6 Satz 4 wird die Frist für die Voranmeldung für das erste Quartal nun stets auf einem Monat verlängert. Bisher galt dies nur, wenn das Geschäftsjahr des Zulassungsinhabers oder der Zulassungsinhaberin mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Diese Unterscheidung wird aufgehoben, da die Jahresanmeldung in jedem Fall innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzugeben ist und die Vorauszahlung grundsätzlich ein Viertel der weiteren Abgabe des vorangegangenen Geschäftsjahres beträgt (Absatz 5 Satz 2).

Die bisherige Regelung zur Aufrechnung oder Rückzahlung, wenn die weitere Abgabe kleiner ist als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen (bisher Absatz 7 Satz 2 Halbsatz 2) wird gestrichen, da sich derartige Erfüllungsregelungen aus der nach § 6 Abs. 2 anwendbaren Abgabenordnung ergeben.

Zu Nummer 4 (§ 6 Weitere abgabenrechtliche Vorschriften):

Zu Buchstabe a:

Die Überschrift wird darauf abgestimmt, dass § 6 künftig nicht nur verfahrensrechtliche Vorschriften enthält, sondern in den neuen Absätzen 3 und 4 auch materielles Abgabenrecht beinhaltet.

Zu Buchstabe b:

Die Neufassung des Absatzes 1 vereint die bisherigen Sätze 1 und 2 zu einem Satz. Diese Umstellung verdeutlicht das Zusammenspiel der Zuständigkeitsregelungen. Die Zuständigkeit des Finanzamts, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers befindet, greift nur subsidiär, wenn eine abweichende Zuständigkeitsregelung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes nicht besteht.

Zu Buchstabe c:

Nach Satz 1 des neuen Absatzes 3 beginnt die Steuerpflicht für die Abgaben nach diesem Gesetz bereits mit der Erteilung der Spielbankzulassung, also am Ende des Ausschreibungsverfahrens. Der Zeitpunkt, ab dem die Berechtigung zum Betrieb von Spielbanken wirksam wird und die Spielbanken tatsächlich betrieben werden (dürfen), ist für

die Steuerpflicht unerheblich. In der Zeit zwischen dem Erhalt der Zulassung und der Aufnahme des Spielbetriebs kann es demnach zwei verschiedene Steuerpflichtige geben, nämlich den bisherigen und den neuen Zulassungsinhaber. Die Regelung bezweckt einen weitestgehenden Gleichlauf von Umsatzsteuerpflicht und Spielbankabgabepflicht, um die Belastungsneutralität der Umsatzsteuer für den Spielbankbetrieb sicherzustellen. Die gleichzeitig bestehende Steuerpflicht ermöglicht die Verrechnung entstandener Vorsteuerüberhänge mit späteren Anrechnungsbeträgen auf die Spielbankabgabe nach § 4 Abs. 9 Satz 4.

Satz 2 stellt klar, dass die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber ab Beginn der Steuerpflicht auch die Anmeldepflichten für die Spielbank- und Zusatzabgabe und die weitere Abgabe zu erfüllen hat. Auch wenn vor der Aufnahme des Spielbetriebs noch keine Spielbankabgaben anfallen, ermöglichen die Anmeldungen dem Finanzamt bereits eine Überprüfung der Anrechnungsbeträge und der modifizierten Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge.

Der neue Absatz 4 betrifft die Abgrenzung zwischen dem besonderen Spielbankabgabenrecht dieses Gesetzes und der Anwendung des allgemeinen Steuerrechts. Nach § 6 Abs. 1 der insoweit noch geltenden Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 sind Spielbankunternehmer „für den Betrieb der Spielbank von den laufenden Steuern des Reichs, die vom Einkommen ... erhoben werden“ befreit. Die Befreiung von der Gewerbesteuer ergibt sich für „die öffentlich zugelassenen Spielbanken mit ihren der Spielbankenabgabe unterliegenden Tätigkeiten“ aus § 3 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes. Darüber hinaus ist der Zulassungsinhaber nach § 8 dieses Spielbankengesetzes „für den Betrieb der Spielbanken von der Zahlung derjenigen Landes- und Gemeindesteuern befreit, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielbank stehen.“ Diese allgemeinen Steuern gelten als mit den Spielbankabgaben abgegolten, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Die Steuerbefreiung gilt aber nur für den Betrieb der Spielbanken. Von der Abgeltungswirkung erfasst sind nur Tätigkeiten, die durch den Betrieb der Spielbanken bedingt sind, mithin „in einem unmittelbaren Zusammenhang“ mit dem Betrieb der Spielbanken stehen, wie er durch die Spielbankzulassung ermöglicht wird (vgl. BFH, Urteil vom 30. Oktober 2014 – IV R 2/11, Rn. 17 ff). So hat der Bundesfinanzhof bereits entschieden, dass der Betrieb einer Bar oder die Verpachtung von Flächen für einen entsprechenden Barbetrieb in einer Spielbank nicht in diesem Sinne durch den Betrieb der Spielbank bedingt ist, da er von der Spielbankzulassung nicht umfasst ist (BFH, Urteil vom 30. Oktober 2014 – IV R 2/11, Rn. 20 f). Anders ist dies beispielsweise für Eintritts- und Garderobengelder zu sehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spielbankbetrieb stehen.

Absatz 4 gibt diesen allgemeinen Grundsatz des Spielbankabgabenrechts inhaltlich uneingeschränkt wieder und stellt klar, dass sich die Besteuerung von Tätigkeiten, die nicht durch den Betrieb der Spielbanken bedingt sind, nach den allgemeinen Steuergesetzen oder gegebenenfalls nach den für diese Tätigkeiten geltenden besonderen Steuergesetzen richtet. Die gewählte Formulierung verdeutlicht, dass der Spielbankbetrieb nur die Veranstaltung terrestrischer Glücksspiele betrifft. Die Spielbankzulassung berechtigt nicht zur Veranstaltung online durchgeführter Glücksspiele. Soweit der Glücksspielstaatsvertrag die Veranstaltung von Online-Glücksspielen erlaubt, gelten eigene Genehmigungserfordernisse, die von der Spielbankzulassung und dem Spielbankbetrieb unabhängig sind. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, dass die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber sich um eine Erlaubnis für Online-Glücksspiele bemüht; entsprechende Tätigkeiten unterliegen jedoch einem anderen Steuerrecht, beispielsweise dem Rennwett- und Lotteriegesetz.

Zu Nummer 5 (§ 7 Anteil der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe):

Im Hinblick darauf, dass einzelne Spielbanken künftig einer Betriebserlaubnis bedürfen, wird § 7 Satz 2 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 8 Landesrechtliche Steuerbefreiung):

Der bisherige Gesetzeswortlaut wird rein sprachlich angepasst und berücksichtigt, dass es auch künftig nur eine Zulassungsinhaberin oder einen Zulassungsinhaber geben wird.

Zu Nummer 7 (§ 9 Zuwendungen, Tronc):

§ 9 wird geschlechterneutral formuliert.

Zu Nummer 8 (§ 10 Aufsicht):

Zu den Buchstaben a bis c:

Die Absätze 1 bis 3 des § 10 werden geschlechterneutral formuliert.

Zu Buchstabe d:

Absatz 5 wird sprachlich angepasst. Da künftig die Möglichkeit von Nebenspielstätten nicht mehr eröffnet ist, ist nach Absatz 5 Satz 3 in jeder Spielbank und nicht mehr in jeder Spielstätte ein Raum für die Steueraufsicht zur Verfügung zu stellen.

Absatz 5 Satz 4 stellt klar, dass für die beiden Aufsichtsbehörden (Spielbankaufsicht und Steueraufsicht) jeweils getrennte, voneinander unabhängige Online-Lesezugriffe auf die Überwachungssysteme zu ermöglichen sind. Sowohl aus Datenschutzgründen als auch zur

Sicherstellung effektiver Aufsichtsarbeit können die Behörden nicht auf denselben Zugang verwiesen werden.

Zu Nummer 9 (§ 10 a Spielerschutz, Sperre):

§ 10 a wird gekürzt. Der bisherige Absatz 1 verbleibt in redaktionell aktualisierter Form als einziger Absatz des § 10 a.

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 des § 10 a werden gestrichen. Die darin bisher enthaltenen Regelungen zu den Spielersperrern werden durch die neuen §§ 8 bis 8 d und § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 überholt. Der neue Glücksspielstaatsvertrag enthält detaillierte Regelungen zum Spielersperrsystem, die auch für Spielbanken gelten und einer Wiederholung oder Konkretisierung nicht bedürfen. Zusätzliche Bestimmungen würden einen bundesweit einheitlichen Vollzug des Glücksspielstaatsvertrages gefährden. Lediglich eine Regelung von Störersperrern des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 ist im Glücksspielstaatsvertrag nicht vorgesehen. Soweit die bisher in den Absätzen 2 bis 6 enthaltenen Regeln (auch) Störersperrern betroffen haben, werden sie aus systematischen Gründen in den § 10 b Abs. 1 verschoben.

Zu Nummer 10 (§ 10 b Sperrdatei für Störersperrern):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung der Überschrift verdeutlicht, dass § 10 b nur noch die im Glücksspielstaatsvertrag nicht geregelten Störersperrern betrifft.

Zu Buchstabe b:

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die bisher in § 10 a Abs. 2 Satz 2 enthaltene Regelung von Störersperrern. Diese Sperren kann die ZulassungsinhaberIn oder der Zulassungsinhaber gegen Personen verhängen, die gegen die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen aufgrund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde.

Satz 2 übernimmt den bisherigen § 10 a Abs. 6 Satz 1 und stellt klar, dass die ZulassungsinhaberIn oder der Zulassungsinhaber grundsätzlich auch über die Aufhebung einer Störersperre entscheidet.

Nach dem neuen Satz 3 kann die Spielbankaufsicht von der ZulassungsinhaberIn oder dem Zulassungsinhaber die Verhängung von Störersperrern gegen bestimmte Personen verlangen. Diese Vorschrift dient der Sicherheit und Ordnung des Spielbetriebs für den Fall, dass die

Zulassungsinhaberinnen oder der Zulassungsinhaber Personen trotz hinreichender Verstöße nicht aus eigenem Antrieb sperrt. Die Aufhebung einer solchen Sperre bedarf der Zustimmung der Spielbankaufsicht, um die Möglichkeit einer umgehenden Aufhebung zu verhindern.

Zu den Buchstaben c bis d:

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu Absätzen 2 und 3. Der neue Absatz 1 Satz 2 wird hinsichtlich des enthaltenen Verweises auf die künftig in Absatz 1 enthaltene Regelung der Störersperre angepasst.

Im Hinblick auf Änderungen des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) wird in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 der Verweis auf Veranstalter nach § 9 Abs. 2 NGLüSpG ersetzt durch einen Verweis auf die in § 2 Abs. 3 und 4 GlüStV genannten Veranstalter, die Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten (Spielhallen, Gaststätten und Wettannahmestellen). Die Regelung ermöglicht eine Speicherung in der Sperrdatei für Störersperren von Personen, die an Geldspielautomaten anderer Veranstalter manipuliert haben und daher auch für Glücksspielautomaten in Spielbanken ein Betriebsrisiko darstellen.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 2 und verweist hinsichtlich Inhalt und Aufbewahrungsfrist der Störersperrdatei unverändert auf die entsprechende Anwendung des § 23 Abs. 1 und 5 des Glücksspielstaatsvertrages.

Zu Buchstabe e:

Der bisherige Absatz 3 regelte Auskunftsrechte gesperrter Personen. Auskunftsrechte und Informationspflichten ergeben sich jedoch unmittelbar aus der Datenschutzgrundverordnung. Aufgrund des Wiederholungsverbots dürfen die Regelungen der DSGVO im nationalen Recht grundsätzlich auch nicht wiederholt werden, so dass der bisherige Absatz 3 ersatzlos gestrichen wird.

Zu Buchstabe f:

Absatz 5 wird rein sprachlich angepasst.

Zu Nummer 11 (§ 10 c Überwachungssysteme):

In § 10 c Abs. 1 Satz 1 werden die Zwecke der Videoüberwachung vervollständigt, indem die Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, die Vorbeugung und Verhinderung von Geldwäsche, die Kontrolle von Zahlungsvorgängen, des Spielverlaufs, der Bruttospielerträge und der Tronceinnahmen ergänzt werden. Bei den zu überwachenden Bereichen wurden die gegebenenfalls getrennt von den Eingängen vorhandenen Ausgänge

aufgenommen. Die Ergänzungen beseitigen rechtliche Zweifel, inwieweit die Daten der Videoüberwachung auch zu den Zwecken verwendet werden dürfen, die in der Vorschrift bislang nicht explizit aufgeführt sind, und ermöglichen eine rechtssichere Verwendung.

Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 werden nur redaktionell geändert.

Zu Nummer 12 (§ 10 d Verantwortliche oder Verantwortlicher bei der Verarbeitung personenbezogener Daten):

Überschrift und Normtext werden rein sprachlich geändert.

Zu Nummer 13 (§ 10 e Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, verantwortliche Personen):

§ 10 e wird teilweise neu geordnet und inhaltlich angepasst.

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Verantwortung der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers, durch zusätzliche Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass in der Spielbank ausschließlich genehmigte Glücksspiele unter Einsatz der vorgeschriebenen Überwachungssysteme veranstaltet werden. Verantwortlich ist, wer mit der Führung der Geschäfte der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers betraut ist. Sind mehrere Personen mit der Führung der Geschäfte betraut, ist dem Fachministerium mitzuteilen, wer von ihnen diese Aufgabe im Besonderen wahrnimmt, ohne dass dies allerdings die weiteren Personen von ihrer Verantwortlichkeit entbindet. Die Regelung entspricht der bisherigen. Durch die Streichung rechtsformspezifischer Regelungen und sprachliche Anpassungen gilt die Regelung jedoch rechtsformunabhängig für alle mit der Führung der Geschäfte der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers betrauten Personen.

Absatz 2

Satz 1 verpflichtet die Zulassungsinhaberin oder den Zulassungsinhaber unverändert, für bestimmte Funktionsbereiche qualifizierte Beauftragte zu bestellen. Nach dem neuen Satz 2 ist für jede Spielbank eine Spielbankleiterin oder ein Spielbankleiter sowie eine Vertretung zu bestellen. Satz 3 verlangt, dass die mit der Führung der Geschäfte der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers betrauten Personen, die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen sowie die übrigen im Spielbetrieb Beschäftigten die für ihre jeweilige Aufgabenwahrnehmung erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung besitzen müssen. Beide Erfordernisse sind im Hinblick auf die konkret zu besetzende Position und die damit verbundenen Aufgaben zu beurteilen, wobei die Anforderungen nicht überspannt werden sollen. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist anhand des bisherigen,

rechtstreuen Verhaltens zu bewerten, das allgemein durch Führungszeugnisse belegt werden kann. Bei der oder dem Beauftragten für Suchtprävention und -bekämpfung darf keine eigene Suchtproblematik bestehen. Die fachliche Eignung demgegenüber betrifft die tatsächlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch vorher wahrgenommene Aufgaben und ausgeübte Tätigkeiten erworben wurden und gegebenenfalls im Rahmen von Fortbildungen erlangt werden können. Die Führung der Geschäfte erfordert beispielsweise nicht zwingend umfangreiche spielbankspezifische, sondern kaufmännische Kenntnisse. Das bisher in Absatz 2 Satz 2 enthaltene Erfordernis einer „Qualifikation“ legt das Vorhandensein einer geregelten Berufsausbildung oder Prüfung für derartige Tätigkeiten nahe, die es tatsächlich nicht gibt. Es wird deshalb im neuen Satz 3 durch fachliche „Eignung“ ersetzt.

Absatz 3

Nach Absatz 3 unterliegen die Bestellung zur Geschäftsführung der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers und die Bestellungen nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 wie bisher dem Zustimmungsvorbehalt des Fachministeriums (bislang Absatz 4). Die Zustimmung kann mit Auflagen versehen werden, um sicherzustellen, dass gegebenenfalls noch nicht (vollständig) vorhandene Kenntnisse zeitnah erworben werden. Erweist sich eine Person als unzuverlässig oder fachlich ungeeignet, kann das Fachministerium seine Zustimmung nach Satz 3 widerrufen mit der Folge, dass die oder der Betreffende in der Position nicht eingesetzt werden darf. Satz 4 stellt einer Bestellung zur Geschäftsführung alle Rechtshandlungen gleich, die eine Person zur Führung der Geschäfte der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers berechtigt. Auch die Erteilung einer Prokura steht damit unter Zustimmungsvorbehalt des Fachministeriums. Hintergrund ist, dass alle Personen, die die Geschäfte der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers tatsächlich und rechtlich führen dürfen, zuverlässig und fachlich geeignet sein sollen. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers.

Absatz 4

Wie bisher hat die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber die laufende Fortbildung der Beauftragten sicherzustellen und dem Fachministerium gegenüber nachzuweisen (Absatz 4, bisher Absatz 2 Satz 2). Ein sofortiger Nachweis ist nicht erforderlich, weshalb das bisher in Absatz 2 Satz 2 enthaltene Wort „unverzüglich“ gestrichen wird.

Zu Nummer 14 (§ 11 Spielordnung):

Die Verordnungsermächtigung in § 11 wird angepasst.

Zu Buchstabe a:

In Nummer 7 wird die Ermächtigung gestrichen, den Inhalt der Sperrdatei durch Verordnung zu bestimmen. Der Inhalt der Sperrdatei ergibt sich für die Sperrdatei nach dem Glücksspielstaatsvertrag aus § 23 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages. Entsprechendes gilt aufgrund der Verweisung in § 10 b Abs. 3 für die in diesem Gesetz geregelte Störersperrdatei.

Zu den Buchstaben b und c:

Die Nummern 8 und 9 werden rein sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe d:

Nummer 11 wird an die Änderungen des § 10 e angepasst. Da § 10 e künftig die für ihre jeweilige Aufgabenwahrnehmung erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verlangt, wird die Verordnungsermächtigung inhaltlich gekürzt. Es kann nicht mehr durch Verordnung bestimmt werden, welche Qualifikationen für diejenigen Personen erforderlich sind, deren Bestellung das Fachministerium genehmigen muss. Insoweit wurde von der Verordnungsermächtigung auch nie Gebrauch gemacht. Die Verordnungsermächtigung wird deshalb auf die Regelung des Nachweises der erforderlichen persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung beschränkt.

Zu Buchstabe e:

Die Nummer 12 wird ersatzlos gestrichen. Ein Bedarf für die Regelung, welche Betriebsdaten im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 und des § 10 c Abs. 2 Satz 1 wesentlich sind, hat sich in der Vergangenheit nicht ergeben und ist auch für die Zukunft nicht erkennbar.

Zu Nummer 15 (§ 12 Ordnungswidrigkeiten):

Die Regelungen der Ordnungswidrigkeiten werden teilweise geändert.

Zu Buchstabe a:

Der in Absatz 1 Nr. 1 enthaltene Verweis wird an die neue Struktur des § 2 angepasst.

Zu Buchstabe b:

Die in Absatz 2 enthaltene Aufzählung von Ordnungswidrigkeiten wird an die Änderungen dieses Gesetzes und des Glücksspielstaatsvertrages angepasst. Zudem wird eine Regelungslücke geschlossen.

Nach der geänderten Nummer 1 handelt ordnungswidrig, wer (vorsätzlich oder fahrlässig) in öffentlichen Spielbanken Spiele ohne die nach § 2 Abs. 7 erforderliche Genehmigung oder

Freigabe veranstaltet. Gegenüber der bisherigen Fassung, die sich auf Glücksspiele „ohne eine nach diesem Gesetz erforderliche Zulassung oder Genehmigung“ bezog, enthält die Neufassung den konkreten Bezug zu den nach § 2 Abs. 7 erforderlichen Genehmigungen und Freigaben von Spielen. Erfasst werden dadurch auch die unter Genehmigungsvorbehalt stehenden Spiele, die keine Glücksspiele sind. Von der Freigabepflicht betroffen sind demgegenüber nur Glücksspiele. Veranstalter von Glücksspielen ohne Spielbankzulassung oder sonst erforderliche Zulassung werden demgegenüber von § 28a Abs. 1 Nr. 1 GlüStV erfasst.

Die Nummer 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Nummer 2. Die bisherige Formulierung „Bedingungen und Auflagen“ wird zur Vereinheitlichung der Gesetzesterminologie durch das Wort „Nebenbestimmungen“ ersetzt. Infolge der neuen Dichotomie von Spielbankzulassung und Betriebserlaubnissen wird in der Nummer 2 als Buchstabe b der Verstoß gegen Nebenbestimmungen zu einer Betriebserlaubnis als Ordnungswidrigkeit aufgenommen. Der bisher in Buchstabe b geregelte Verstoß gegen Nebenbestimmungen zu einem genehmigten Glücksspiel wird als Buchstabe c redaktionell präzisiert.

Die Nummern 3 und 4 sind unverändert übernommen.

Nach Nummer 5 handelt künftig nur noch ordnungswidrig, wer einem Spielverbot nach der Spielordnung (§ 11 Nr. 6) unterliegende Personen am Spiel teilnehmen lässt. Das bisher ausdrücklich genannte Zulassen einer Spielteilnahme durch gesperrte Personen und Minderjährige wird gestrichen, da diese Personen auch einem Spielverbot unterliegen. Insoweit ergibt sich eine teilweise Überlagerung mit § 28 a Abs. 1 Nr. 3 GlüStV (Zulassen der Teilnahme von Minderjährigen am Glücksspiel), die als unschädlich anzusehen ist. Der ähnlich gelagerte Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 28 a Abs. 1 Nr. 31 GlüStV erfasst hingegen nur Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, die nicht sicherstellen, dass gesperrte Spieler nicht an Glücksspielen teilnehmen. Kann sich der Veranstalter exkulpieren, läuft § 28a Abs. 1 Nr. 31 GlüStV ins Leere. Demgegenüber erfasst Nummer 5 alle Bediensteten der Spielbank, die schuldhaft eine Spielteilnahme gesperrter Personen zulassen.

Nach der neuen Nummer 6 handelt ordnungswidrig, wer gesperrten Personen oder Minderjährigen Einlass in eine Spielbank gewährt. Die Alters- und Sperrrenkontrolle beim Einlass ist eine wichtige und unverzichtbare Aufgabe der Spielbanken zum Schutz besonders anfälliger und beeinflussbarer Personen. Minderjährigen und gesperrten Personen ist der Aufenthalt in Spielbanken nach § 10 a Satz 1 nicht gestattet. Verstoßen sie selbst dagegen, handeln sie ordnungswidrig nach Nummer 7. Dementsprechend soll auch die schuldhafte Gewährung von Einlass durch diejenigen Personen, die den Einlass kontrollieren, eine

Ordnungswidrigkeit darstellen. Der Ordnungswidrigkeitstatbestand nach Nummer 5 reicht dafür nicht aus, da er nur die Spielteilnahme erfasst. Zu einer Spielteilnahme muss es aber nicht kommen, zumal diese gegebenenfalls nicht nachweisbar ist oder das Aufsichtspersonal in der Spielbank bei eingelassenen Gästen ohne Verschulden von einer Spielberechtigung ausgehen konnte.

Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden zu den Nummern 7 bis 9.

Die Nummer 8 (bisher Nummer 7) wird geändert. Bisher handelte ordnungswidrig, wer sich unter Täuschung über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, durch unwahre Angaben über sein Alter oder auf andere Weise die Teilnahme am Spiel erschleicht. Die Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse können für die Erteilung einer Sperre nach dem Glücksspielstaatsvertrag relevant sein. Grundsätzlich sind diese Angaben aber nicht für die Spielteilnahme erforderlich. Das Alter ist bei Minderjährigen von besonderer Bedeutung. Der Aufenthalt in Spielbanken und die Teilnahme am Spiel ist Minderjährigen ohnedies verboten und bußgeldbewehrt. Der praktische Anwendungsbereich der Vorschrift besteht daher in der Täuschung über die Identität durch Nutzung eines fremden oder gefälschten Ausweises beim Einlass und bei Personenkontrollen. Es muss sichergestellt werden, dass die tatsächlichen Besucher der Spielbank die in der Besucherdatei registriert werden. Der Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB) wird vielfach von den Staatsanwaltschaften eingestellt, so dass die Nummer 8 einen wichtigen Auffangtatbestand darstellt. Das Unrecht liegt bereits in der Erschleichung des Zutritts zur Spielbank. Künftig erfasst der Tatbestand daher das Erschleichen des Zutritts zu einer Spielbank unter Täuschung über die Identität oder auf andere Weise.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine rein sprachliche Änderung.

Zu Artikel 2:

Die in Artikel 2 enthaltenen weiteren Änderungen des Niedersächsischen Spielbankengesetzes sollen erst zum 1. September 2024 in Kraft treten, wenn die derzeit gültigen Spielbankenzulassungen abgelaufen sind und eine neue Spielbankenzulassung Wirksamkeit entfaltet.

Zu Nummer 1 (§ 4 Spielbankabgabe, Zusatzabgabe):

Zu Buchstabe a:

Die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe sollen künftig nicht mehr spielbankbezogen, sondern zulassungsinhaberbezogen ausgestaltet werden. Des Weiteren sollen Steuerermäßigungen und Freibetragsregelungen angepasst oder teilweise gestrichen werden.

Absatz 1

Der Absatz 1 betrifft die Spielbankabgabe. Satz 1 übernimmt den bisherigen Satz 1 ohne Änderungen. Satz 2 bestimmt wie der bisherige Satz 3 weiterhin einen Abgabesatz von 50 Prozent. Bemessungsgrundlage ist nach Satz 3 der Bruttospielertrag der Spielbanken, mithin die Summe der Bruttospielerträge aus allen Spielbanken, abzüglich eines Freibetrags.

Der bisherige jährliche Freibetrag von 1 000 000 Euro pro Spielbank wird ersetzt durch einen Freibetrag von 3 500 Euro je Spieltag für jede an diesem Spieltag geöffnete Spielbank. Um den tageweise zu berechnenden Freibetrag beanspruchen zu können, müssen die Spielbanken an dem Tag auch tatsächlich für den Publikumsverkehr geöffnet gewesen sein. Sind an einem Spieltag zehn Spielbanken geöffnet, beträgt der Freibetrag für diesen Spieltag 35 000 Euro. Werden beispielsweise acht Spielbanken an 360 Tagen und zwei Spielbanken an 358 Tagen in einem Jahr betrieben, summieren sich die Freibeträge auf 12 586 000 Euro in dem Jahr. In der Summe können die bisherigen Jahresfreibeträge damit um bis zu 2 600 000 Euro überschritten werden. Sie können aber auch unterschritten werden, wenn Spielbanken nicht an allen Tagen öffnen. Die Gründe, aus denen ein Betrieb gegebenenfalls nicht stattfindet, sind steuerlich ohne Relevanz. Die tageweise Berechnung des Freibetrages belohnt den tatsächlichen Betrieb von Spielbanken und führt zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Abgabenzahlung über das Jahr. Die bisherige Regelung war vom Landesrechnungshof gerügt worden, da sie die vollständige Inanspruchnahme der jährlichen Freibeträge zum Jahresbeginn ermöglicht hat mit der Folge, dass vielfach für Januar und Februar noch keine Spielbankabgabe zu leisten war.

Nach Satz 4 erhöht sich der Freibetrag je Spielbank um 1 000 Euro für jeden Spieltag, an dem in dieser Spielbank für die Dauer von mindestens sechs Stunden an zwei oder mehr Spieltischen ein Tischspiel angeboten wird, bei dem die Spielbank das Risiko trägt. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 5 und dient weiterhin als Anreiz, das personal- und kostenintensive Tischspiel anzubieten. Die Formulierung wird nur redaktionell angepasst. Dieser steuerlichen Förderung unterliegt nur das echte bzw. klassische Tischspiel. Nicht begünstigt werden neuartige Hybridvarianten klassischer Glücksspiele, bei denen zwar ein Mensch noch Spielkarten zieht oder die Kugel in den Kessel wirft, die Spielerinnen und Spieler ihre Einsätze aber virtuell über ein Automatenterminal platzieren und ein Automat oder Computer die wesentlichen Aufgaben wie Gewinnberechnung und Auszahlung übernimmt.

Satz 5 stellt klar, dass ein nicht ausgeschöpfter Freibetrag nicht auf den nächsten Tag oder sonstige Folgezeiträume übertragbar ist.

Ersatzlos gestrichen wird die bislang in Satz 4 enthaltene temporäre Ermäßigung der Spielbankabgabe, wenn eine Spielbank in einer Gemeinde eröffnet wird, in der sich zehn Jahre lang keine Spielbank befunden hat. Eine derartige Regelung setzt einen unnötigen Reiz zur Verlegung von Spielbanken und könnte eine neue Zulassungsinhaberin oder einen neuen Zulassungsinhaber dazu verleiten, die bisherigen Spielbankgemeinden als Standorte zu meiden.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zusatzabgabe. Der bisherige Freibetrag von einer Million Euro je Spielbank wird gestrichen. Angesichts des Eingangsteuersatzes von 10 Prozent bedeutet dies eine steuerliche Mehrbelastung der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers von 100 000 Euro je Spielbank.

Nach der bisherigen Gesetzssystematik ist die Zusatzabgabe auf den Bruttospielertrag jeder einzelnen Spielbank zu zahlen, wobei der Abgabesatz stufenweise steigt, wenn der Bruttospielertrag der betreffenden Spielbank bestimmte Betragsgrenzen überschreitet. Diese spielbankbezogene Besteuerung wird durch die Ermöglichung von Sammelanmeldungen im geltenden Absatz 8 Satz 5 indes wieder aufgehoben, indem die Bruttospielerträge aller Spielbanken zusammengefasst und die Betragsgrenzen entsprechend angehoben werden.

Nach der Neuregelung zum 1. September 2024 ist Bemessungsgrundlage der Zusatzabgabe „der Bruttospielertrag der Spielbanken“, also – wie bei der Spielbankabgabe auch – die Summe der Bruttospielerträge aus allen Spielbanken (Satz 2). Der Abgabesatz ist gestaffelt nach der Höhe der im Kalenderjahr erzielten Bruttospielerträge aller Spielbanken (Satz 3). Er beträgt zunächst 10 Prozent. Sobald die aufsummierten Bruttospielerträge im Laufe des Kalenderjahres bestimmte Betragsgrenzen überschreiten, greift der erhöhte Abgabesatz von 20 bzw. 25 Prozent. Da die Zahl der betriebenen Spielbanken durch das Gesetz nicht festgelegt ist, knüpft die Regelung die Betragsgrenzen für die jeweils nächsthöhere Stufe des Abgabesatzes an die Zahl der tatsächlich betriebenen Spielbanken. Für diese Berechnung wird ein durchschnittlicher Bruttospielertrag pro betriebene Spielbank (Durchschnittsbruttospielertrag) gebildet, indem der im Kalenderjahr erzielte Gesamtbruttospielertrag aller Spielbanken durch die Anzahl der tatsächlich betriebenen Spielbanken geteilt wird. Die in Satz 5 Nrn. 1 bis 3 vorgesehenen Betragsgrenzen und Abgabesätze entsprechen den bisherigen Regelungen.

Satz 4 stellt bei der Berechnung des Durchschnittsbruttospielertrags auf die „Anzahl der betriebenen Spielbanken“ ab. Es kommt daher nicht darauf an, wie viele Spielbanken die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber nach der Spielbankzulassung oder den Betriebserlaubnissen betreiben darf, sondern darauf, wie viele tatsächlich betrieben werden, also für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Dementsprechend gilt eine Spielbank nur anteilig als betriebene Spielbank, wenn ihr Betrieb im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet wird (Satz 6). Die Regelung soll eine unlautere Erhöhung des Divisors in der Berechnung nach Satz 4 durch nur teilweisen Betrieb von Spielbanken verhindern. Auch für den Fall der „Verlegung“ einer Spielbank stellt Satz 6 sicher, dass nur eine Spielbank berücksichtigt werden kann. Eine Aufnahme oder Beendigung des Betriebs einer Spielbank liegt nicht vor, wenn Spielbanken nur vorübergehend schließen, wie es beispielsweise aufgrund der Niedersächsischen Corona-Verordnung der Fall ist. Anders als beim täglichen Freibetrag der Spielbankabgabe nach Absatz 1 Satz 3 kommt es bei der Berechnung des Durchschnittsbruttospielertrags nur darauf an, ob, seit oder bis wann eine Spielbank im Kalenderjahr überhaupt betrieben wurde. Nach Satz 7 gilt Satz 6 nicht in den Jahren, in denen eine Spielbankzulassung beginnt oder endet. Denn in diesen Jahren hat die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber keine Möglichkeit eines ganzjährigen Betriebs.

Zu Buchstabe b:

Die bisherigen Sätze 4 und 5 des Absatzes 8 werden mit Wirkung zum 01.09.2024 gestrichen. Die Regelung der Sammelanmeldung (Satz 4 Nr. 1 und Satz 5) sieht bislang vor, dass die Anmeldungen aller Spielbanken einer Zulassungsinhaberin oder eines Zulassungsinhabers zusammengefasst werden können. Durch die zulassungsinhaberbezogene Ausgestaltung der Spielbank- und der Zusatzabgabe in den Absätzen 1 und 2 ab dem 1. September 2024 erübrigt sich diese Bestimmung.

Satz 4 Nr. 2 sieht bisher vor, dass auf Antrag eine andere als die örtlich zuständige Finanzbehörde die Besteuerung übernehmen kann. Aus systematischen Gründen wird diese Regelung ab dem 1. September 2024 in § 6 Abs. 1 verortet, der die weiteren Zuständigkeitsregelungen beinhaltet.

Zu Nummer 2 (§ 5 Weitere Abgabe):

Zu Buchstabe a:

Die geltenden Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 räumen der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber temporär einen Freibetrag in Höhe von 2,1 Mio. Euro bei der weiteren Abgabe ein, um einen temporären Ausgleich für die 2019 eingeführte Besteuerung eines

automatischen Tronc zu schaffen. Die von 2019 bis 2022 befristete Freibetragsregelung der Sätze 2 und 3 entfaltet für spätere Zeiträume keine Wirkung mehr und wird zum 1. September 2024 gestrichen.

Zu Buchstabe b:

Die neuen Sätze 2 und 3 des Absatzes 3 sehen mit Wirkung zum 1. September 2024 stufenweise Erhöhungen des Abgabesatzes der weiteren Abgabe vor. Der bisherige Abgabesatz von 30 Prozent greift weiterhin bis zu einer Bemessungsgrundlage von 4 000 000 Euro. Soweit die Bemessungsgrundlage 4 000 000 Euro übersteigt, gilt künftig ein Abgabesatz von 50 Prozent, und soweit die Bemessungsgrundlage 10 000 000 Euro übersteigt, ein Abgabesatz von 70 Prozent. Die Regelung dient einer weitergehenden Gewinnabschöpfung. Das Betreiben einer Spielbank als grundsätzlich unerwünschte Tätigkeit soll lediglich angemessene Gewinne ermöglichen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Juli 2000 – 1 BvR 539/96, Rn. 73; BFH, Urteil vom 8. März 1995 – II R 10/93, Rn. 27; BFH, Beschluss vom 30. Oktober 2014 – IV R 2/11, Rn. 19). Die schwankenden Bruttospielerträge in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass allein über die Spielbank- und Zusatzabgabe eine Abschöpfung unangemessen hoher Gewinne nicht zu erreichen ist. Bei niedrigen Bruttospielerträgen können hohe Spielbank- und Zusatzabgaben die Zulassungsinhaberin oder den Zulassungsinhaber finanziell überfordern. Vor diesem Hintergrund waren zum 1. Januar 2009 Steuererleichterungen in Form von Freibeträgen zur Spielbankabgabe und eines geringeren, gestaffelten Abgabesatzes für die Zusatzabgabe in das Gesetz aufgenommen worden. Hohe Bruttospielerträge indes ermöglichen Gewinne, die das angemessene Maß überschreiten können. Da die weitere Abgabe an den (modifizierten) Jahresüberschuss der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers anknüpft und nur tatsächlich vorhandene Gewinne abschöpfen soll, führt sie grundsätzlich nicht zu einer finanziellen Überforderung. Die gestaffelte Erhöhung der weiteren Abgabe ermöglicht eine besonders gezielte Abschöpfung von Gewinnen. Die vorgesehenen Stufen und Steuersätze belassen dem Unternehmen einen angemessenen Gewinn.

Zu Nummer 3 (§ 6 Weitere abgabenrechtliche Vorschriften):

Der neue Satz 2 des Absatzes 1 überführt die bislang in § 4 Abs. 8 Satz 4 Nr. 2 enthaltene Option, auf Antrag des Zulassungsinhabers eine andere als die örtlich zuständige Finanzbehörde für die Besteuerung zuzulassen, aus systematischen Gründen in den § 6. Die Regelung soll weiterhin ermöglichen, dass die Steueranmeldungsverfahren für die spielbankrechtlichen Abgaben einerseits und die Umsatzsteuer andererseits durch dasselbe Finanzamt verwaltet werden.

Zu Artikel 3:

Für in § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) genannte Amtshandlungen sind nach § 3 Abs. 1 NVwKostG Gebührentatbestände und die Höhe der zu erhebenden Gebühren zu bestimmen; nach § 3 Abs. 2 Satz 1 NVwKostG sollen die Gebühren den Aufwand (aller) an der Amtshandlung beteiligten Stellen decken, der durchschnittlich für die Amtshandlung anfällt. Die bisherigen Kostentarife für Verwaltungsleistungen aufgrund des Niedersächsischen Spielbankengesetzes (Tarifnummer 80) der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) sind an die Änderungen des Niedersächsischen Spielbankengesetzes anzupassen. Die Änderung soll gleichzeitig durch den Gesetzgeber erfolgen, um zeitweise Regelungslücken zu verhindern und ein harmonisches Ineinandergreifen zu gewährleisten. Insbesondere vor dem Hintergrund der erforderlichen Ausschreibung der Spielbankzulassung ist ein zeitlicher Aufschub zu vermeiden. Die Änderung einer Verordnung durch den Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Die Ermächtigung der Exekutive, den betreffenden Gegenstand selbst zu regeln, wird durch den Gesetzgeber nicht aufgehoben oder ausgesetzt (BVerfG, Beschluss vom 13. September 2005 – 2 BvF 2/03, Rn. 212, juris).

Die bisherige Struktur der Tarifnummer 80 wird beibehalten (80.1 Verwaltungshandlungen nach dem Niedersächsischen Spielbankengesetzes, 80.2 Verwaltungshandlungen nach der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen und 80.3 für alle Verwaltungshandlungen, die nicht in den Nummern 80.1 und 80.2 bestimmt sind).

Die Gebühr für die Erteilung der Spielbankzulassung (Tarifnummer 80.1.1.1) wird mit 180 000 Euro bemessen. Dabei wird zum einen der wirtschaftliche Wert für die Antragstellerin oder den Antragsteller berücksichtigt. Abweichend von der bisherigen Rechtslage berechtigt die Spielbankzulassung zum Betrieb von zehn Spielbanken über 15 Jahre und gewährt in Niedersachsen eine Monopolstellung. Ausgehend von den Umsätzen der vergangenen Jahre erscheint während der Zulassungsdauer ein Gesamtumsatz in der Größenordnung von einer Milliarde Euro möglich. Zum anderen ist die Erteilung der Spielbankzulassung mit ganz erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Die Zulassung ist europaweit auszuschreiben und an eine Vielzahl zu prüfender Bedingungen und Konzepte geknüpft. Die Ausschreibung erfordert eine sehr umfangreiche Vorbereitung. Für dieses keineswegs alltägliche Verfahren ist fachanwaltliche Unterstützung heranzuziehen. Diese wird von der Gebühr abgedeckt. Verwaltungsaufwand und Kosten werden pauschal auf 180 000 Euro geschätzt. Nicht abgedeckt sind weitergehende Aufwendungen, z. B. für Sachverständige, deren Kosten von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach § 3 Abs. 7 zu tragen sind.

Die Änderung oder Ergänzung der Nebenbestimmungen zur Spielbankzulassung (Tarifnummer 80.1.1.2) entspricht der bisherigen Tarifnummer 80.1.3. Die Gebührenregelung bleibt unverändert. Die Nebenbestimmungen zur Spielbankzulassung sind sehr umfangreich, sodass ein weiterer Gebührenrahmen erforderlich ist. Die Gebühr berechnet sich deshalb nach Zeitaufwand, mindestens 300 Euro und höchstens 10 000 Euro.

Die Nebenbestimmungen begründen eine Vielzahl verschiedener Genehmigungs- und Prüfungserfordernisse. Amtshandlungen, die aufgrund der Nebenbestimmungen zur Spielbankzulassung erfolgen, sind nach der Tarifnummer 80.1.1.3 nach Zeitaufwand abzurechnen. Ein Gebührenrahmen ist angesichts der Verschiedenartigkeit der Amtshandlungen nicht geboten, die Gebühr bemisst sich ausschließlich nach dem Zeitaufwand.

Der Widerruf der Spielbankzulassung (Tarifnummer 80.1.1.4) löst künftig eine Gebühr nach Zeitaufwand zwischen 3 000 und 15 000 Euro aus. Der Widerruf der Spielbankzulassung stellt den größtmöglichen Eingriff in die Rechtsstellung der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers dar und erfordert eine gründliche Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts.

Grundsätzlich sind Kosten auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird, § 1 Abs. 1 Satz 2 NVwKostG. Die Gebühr kann nach § 11 Abs. 3 NVwKostG bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. Dies gilt auch für die Gebührentatbestände der Tarifnummer 80. Einer besonderen Regelung bedarf jedoch die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der bzw. „einer“ Spielbankzulassung. Auch eine auf ein Viertel ermäßigte Gebühr wäre in diesem Fall unverhältnismäßig hoch. Die Tarifnummern 80.1.1.5 bis 80.1.1.7 regeln daher besondere Gebührenrahmen für die verschiedenen Fallgestaltungen, in denen derartige Anträge abgelehnt werden.

Die Ablehnung eines nicht im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens oder eines nicht innerhalb der Frist des § 3 Abs. 3 Satz 1 eingegangenen Antrags auf Erteilung einer Spielbankzulassung (Tarifnummer 80.1.1.5) erfordert keine Sachprüfung, aber je nach Einzelfall einen unterschiedlichen Begründungsaufwand. Die Mindestgebühr wird gegenüber der vergleichbaren bisherigen Tarifnummer 80.1.11 von 600 auf 300 Euro herabgesetzt und die Höchstgebühr von 1 000 Euro beibehalten.

Die Zeitaufwandsgebühr für die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Spielbankzulassung, der nicht im Rahmen einer Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 vervollständigt wurde, liegt zwischen 600 und 3 000 Euro (Tarifnummer 80.1.1.6). In diesem Fall müssen die

eingereichten Unterlagen bereits einer Vorprüfung unterzogen werden, um festzustellen, ob und inwieweit Unterlagen unvollständig sind.

Die sonstigen Fälle der Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Spielbankzulassung (Tarifnummer 80.1.1.7) betreffen fristgerechte und vollständige Anträge im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens. Die Ablehnung erfolgt nach einer Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers und ggf. nach einer Auswahlentscheidung (§ 3 Abs. 10). In diesen Fällen bemisst sich die Gebühr nach Zeitaufwand in einem Rahmen zwischen 3 000 und 15 000 Euro.

Für die Erteilung einer Interims-Spielbankzulassung für bis zu zwei Jahre nach § 3 Abs. 12 Satz 1 ist eine Gebühr nach der Tarifnummer 80.1.1.8 von 4 800 Euro zuzüglich 800 Euro für jeden angefangenen Monat der Zulassungsdauer zu erheben, maximal also 24 000 Euro. Wie bei Tarifnummer 80.1.1.1 wird hierbei der wirtschaftliche Wert der Zulassung berücksichtigt.

Die Tarifnummer 80.1.2.1 gilt für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine einzelne Spielbank. Die Gebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand innerhalb eines Rahmens zwischen 3 000 und 15 000 Euro. Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis müssen diverse Voraussetzungen erfüllt werden, die unter anderem einen hohen Abnahmeaufwand vor Ort erfordern.

Die Änderung einer Betriebserlaubnis (Tarifnummer 80.1.2.2) löst eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zwischen 300 und 12 000 Euro aus. Dabei kann es sich um einfache Änderungen handeln, die z. B. das Spielangebot betreffen, aber auch um umfangreiche Änderungen wie eine Totalrenovierung oder einen Umbau, die letztlich eine komplette Neuabnahme der Spielbank erfordern.

Für die Änderung von Nebenbestimmungen zu einer Betriebserlaubnis (Tarifnummer 80.1.2.3) wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand von mindestens 200 und höchstens 2 000 Euro berechnet.

Amtshandlungen, die aufgrund der Nebenbestimmungen zu einer Betriebserlaubnis erfolgen, sind nach der Tarifnummer 80.1.2.4 nach Zeitaufwand abzurechnen. Ein Gebührenrahmen ist angesichts der Verschiedenartigkeit der Amtshandlungen nicht geboten, die Gebühr bemisst sich ausschließlich nach dem Zeitaufwand.

Der Widerruf einer Betriebserlaubnis (Tarifnummer 80.1.2.5) führt dazu, dass eine Spielbank nicht mehr betrieben werden darf, und löst eine Gebühr nach dem Zeitaufwand von mindestens 1 000 und höchstens 5 000 Euro aus. Ein derartiger Eingriff bedarf einer gründlichen Prüfung.

Für eine Genehmigung von Spielen nach § 2 Abs. 7 Satz 1 (Tarifnummer 80.1.3.1) wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zwischen 400 und 2 000 Euro erhoben. Die Regelung entspricht der bisherigen Tarifnummer 80.1.2.2.1.

Genehmigte Spiele dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn ihre Sicherheit und Übereinstimmung mit den Maßgaben der Genehmigung vor Ort geprüft wurde. Die Tarifnummer 80.1.3.2 sieht hierfür eine Gebühr vor, die sich schlicht nach dem Zeitaufwand richtet. Ist die Sicherheit nicht gewährleistet oder werden Anforderungen nicht erfüllt, sind gegebenenfalls mehrere Abnahmetermine erforderlich. In anderen Fällen kann eine Freigabe ohne nennenswerten Aufwand im Rahmen einer üblichen Nachschau erfolgen. Von der Regelung einer Unter- oder Obergrenze ist daher abzusehen.

Die Änderung der Nebenbestimmungen zu einer Spielgenehmigung oder Spielfreigabe (Tarifnummer 80.1.3.3) löst eine Gebühr nach dem Zeitaufwand von mindestens 100 und höchstens 500 Euro aus. Gleiches gilt für den Widerruf einer Spielgenehmigung oder Spielfreigabe nach Tarifnummer 80.1.3.4.

Nach der Tarifnummer 80.1.4.1 wird für Anordnungen und Maßnahmen der Spielbankaufsicht nach § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 eine Gebühr nach dem Zeitaufwand fällig. Die in Betracht kommenden Maßnahmen können so vielfältig sein, dass die Regelung einer Mindest- oder Höchstgebühr nicht sinnvoll ist.

Die Tarifnummer 80.1.4.2 bestimmt für die gesetzlich erforderliche Zustimmung zu bestimmten Rechtshandlungen der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zwischen 500 und 5 000 Euro. Die Regelung entspricht der bisherigen Tarifnummer 80.1.9.

Für die Anordnung einer Störersperre oder die Zustimmung zu deren Aufhebung bestimmt die Tarifnummer 80.1.4.3 eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zwischen 100 und 300 Euro.

Die personelle Besetzung besonders verantwortlicher Positionen im Spielbankunternehmen bedarf der Zustimmung der Spielbankaufsicht (§ 10 e Abs. 3 Satz 1). Nach der Tarifnummer 80.1.4.4 entsteht für diese Zustimmung eine Gebühr nach dem Zeitaufwand von mindestens 300 und höchstens 1 200 Euro. Die Tarifnummer entspricht der bisherigen 80.1.4.1, jedoch wird der Höchstbetrag von bisher 1 000 auf 1 200 Euro erhöht, da insbesondere die Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung der Geschäftsführung mit einem erhöhten Aufwand verbunden sein kann. Für den Widerruf der Zustimmung gilt nach der Tarifnummer 80.1.4.5 die gleiche Gebührenregelung.

Für die Genehmigung von Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsspielen ohne Geldeinsatz nach § 2 Satz 4 der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen sieht die Tarifnummer 80.2.1 eine Gebühr nach dem Zeitaufwand von mindestens 200 und höchstens 2 000 Euro vor.

Für den Widerruf einer Genehmigung von Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsspielen ohne Geldeinsatz wird nach Tarifnummer 80.2.2 eine Gebühr nach dem Zeitaufwand von mindestens 100 und höchstens 500 Euro veranschlagt.

Nach der Tarifnummer 80.2.3 ist für die Genehmigung von Spielmarkenserien, Spielerkarten oder Tickets eine Gebühr nach dem Zeitaufwand von mindestens 200 und höchstens 2 000 Euro anzusetzen.

Die Tarifnummer 80.3 bleibt unverändert.

Zu Artikel 4:

Das Niedersächsische Spielbankengesetz wird in vielfacher Weise geändert. Die Änderungen treten zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft. Das Finanzministerium wird daher ermächtigt, das Gesetz neu bekannt zu machen und dabei eventuell bestehende Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Zu Artikel 5:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zu zwei verschiedenen Zeitpunkten.